

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

A. Problem und Ziel

Die Anwendung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) (Transparenzrichtlinie) wurde durch die Europäische Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten pflichtgemäß überprüft. Zu den Bereichen, die der Prüfung zufolge einer Verbesserung bedürfen, gehörte

- die Vereinfachung der Berichtspflichten bestimmter Emittenten, um geregelte Märkte insbesondere für kleine und mittlere Emittenten attraktiver zu machen,
- die Überarbeitung der bestehenden Transparenzregelung in Bezug auf die Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen,
- die Erleichterung des Zugangs von Anlegern zu den vorgeschriebenen Informationen mittels technischer Harmonisierungsmaßnahmen sowie
- die Erweiterung der bestehenden Sanktionsbefugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2010 mit dem Titel „Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor“.

Zugleich wurde – auch mit Blick auf die internationale Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) – eine Verpflichtung für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zur Offenlegung der jährlich an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen vorgesehen.

Die hieraus resultierenden Änderungen wurden umgesetzt mit der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Ange-

bot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (ABL L 294 vom 6.11.2013, S. 13) (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie).

Die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ist am 27. November 2013 in Kraft getreten und muss bis zum 27. November 2015 in nationales Recht umgesetzt werden.

Des Weiteren schreibt die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABL L 257 vom 28.8.2014, S. 1) den Mitgliedstaaten jeweils die Benennung einer zuständigen Behörde für das Erlaubnisverfahren zur Tätigkeit als Zentralverwahrer vor. Nach Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 müssen Zentralverwahrer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards, die nach den Artikeln 17, 26, 45, 47 und 48 sowie gegebenenfalls den Artikeln 55 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassen werden, bei der benannten Behörde die erforderlichen Zulassungen beantragen. Ein Inkrafttreten der Standards ist in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 zu erwarten, sodass die rechtzeitige Benennung der zuständigen Behörde sicherzustellen ist.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie muss vor allem das Wertpapierhandelsgesetz sowie das hierauf gestützte Verordnungsrecht angepasst werden. Hinzu kommt Änderungsbedarf unter anderem im Wertpapierprospektgesetz, im Kapitalanlagegesetzbuch sowie im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und im Handelsgesetzbuch. Wesentliche Inhalte der Änderungen sind:

- die Überarbeitung der Vorgaben zur Umsetzung des Herkunftsstaatsprinzips,
- die Anpassung der Meldepflichten bei Erwerb beziehungsweise Veräußerung bedeutender Beteiligungen, insbesondere unter Einsatz von Finanzinstrumenten,
- das Entfallen der Zwischenmitteilungen im Bereich der Regelpublizität und die Neuaufnahme einer Verpflichtung von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zur Veröffentlichung eines jährlichen Zahlungsberichts,

– die Einführung eines erhöhten Buß- und Ordnungsgeldrahmens für bestimmte Verstöße gegen Transparenzpflichten sowie die Einführung einer grundsätzlich zwingenden Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Neben den Änderungen, die auf die Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie zurückzuführen sind, enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen, die insbesondere der Vereinfachung der Verwaltungspraxis, der Klarstellung bestehender Regelungen sowie der redaktionellen Anpassung dienen.

Schließlich führt die Neuregelung der Erlaubnispflicht sowie des Erlaubnisverfahrens für die Tätigkeit als Zentralverwahrer durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu Änderungsbedarf im Kreditwesengesetz. Die BaFin wird als zuständige Behörde bestimmt. Die Änderungen ermöglichen den Zentralverwahrern eine fristgerechte Antragstellung und gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung des Erlaubnisverfahrens.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Auch wenn Einzelpersonen Pflichten auferlegt werden, steht das Handeln dieser Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Belastungen werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die zur Umsetzung der Richtlinie vorgeschlagenen Regelungen führen teilweise zu Entlastungen und teilweise zu Belastungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Insgesamt wird beim jährlichen Erfüllungsaufwand mit einer Entlastung der Wirtschaft um ca. 31 Million Euro gerechnet.

Der Saldo des Erfüllungsaufwands setzt sich zusammen aus

- einer Entlastung in Höhe von ca. 35 Millionen Euro, da die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung wegfällt, und
- einer zusätzlichen Belastung in Höhe von ca. 4 Millionen Euro, da für Unternehmen des Rohstoffsektors eine Berichtspflicht eingeführt wird.

Zugleich wird die Wirtschaft einmalig mit Kosten in Höhe von ca. 15 Millionen Euro belastet. Diese Kosten beruhen im Wesentlichen auf der Einführung der Zahlungsberichte und der Umstellung im Bereich der Stimmrechte, insbesondere der zukünftig erforderlichen deltaangepassten Berechnung bei Instrumenten mit Barausgleich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene führen die neuen Regelungen insgesamt zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 0,7 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den geänderten Bußgeldrahmen und der Bekanntmachungspflicht hinsichtlich Maßnahmen und Sanktionen überwiegt insoweit die Entlastung aufgrund des Wegfalls der Zwischenmitteilung.

Einmalig entsteht ein Umstellungsaufwand von ca. 0,5 Millionen Euro. Dieser steht überwiegend in Zusammenhang mit den veränderten Anforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsmitteilungen.

Für die Länder und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere mit Blick auf das Preisniveau, sind nicht zu erkennen.

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Artikel 3 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Artikel 4 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Artikel 5 Änderung des Aktiengesetzes

Artikel 6 Änderung des Handelsgesetzbuches

Artikel 7 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Artikel 8 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Artikel 9 Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

Artikel 10 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

Artikel 11 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

Artikel 12 Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung

Artikel 13 Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung

Artikel 14 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 15 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Artikel 16 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2b wird wie folgt gefasst:
„§ 2b Wahl des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2c Veröffentlichung des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 22a Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungsermächtigung“.
 - e) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung“.
 - f) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung“.
 - g) Die Angabe zu § 25a wird wie folgt gefasst:
„§ 25a Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung“.
 - h) Die Angabe zu § 29a wird wie folgt gefasst:
„§ 29a Befreiungen; Verordnungsermächtigung“.
 - i) Die Angaben zu den §§ 30c bis 30e werden wie folgt gefasst:
„§ 30c (weggefallen)
§ 30d (weggefallen)
§ 30e Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister; Verordnungsermächtigung“.

- j) Die Angabe zu § 37v wird wie folgt gefasst:
„§ 37v Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung“.
 - k) Die Angabe zu § 37w wird wie folgt gefasst:
„§ 37w Halbjahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung“.
 - l) Die Angabe zu § 37x wird wie folgt gefasst:
„§ 37x Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung“.
 - m) Nach der Angabe zu § 40b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 40c Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten“.
 - m) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 49 Anwendungsbestimmung für das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie“
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 5, 5a und 11 unberücksichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, sind
 - 1. Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder von Aktien,
 - a) die ihren Sitz im Inland haben und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, oder

- b) die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind und die die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach § 2b Absatz 1 gewählt haben,“
2. Emittenten, die andere als die in Nummer 1 genannten Finanzinstrumente begeben, und
- a) die ihren Sitz im Inland haben und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind oder
- b) die ihren Sitz nicht im Inland haben und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind
- und die die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 2b Absatz 2 als Herkunftsstaat gewählt haben,
3. Emittenten, die nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können und deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, solange sie nicht wirksam einen Herkunftsmitgliedstaat gewählt haben nach § 2b in Verbindung mit § 2c Satz 1 oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“
4. § 2b wird wie folgt gefasst:

„§ 2b

Wahl des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen, wenn

1. er nicht bereits einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hat oder
2. er zwar zuvor einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hatte, aber seine Wertpapiere in diesem Staat an keinem organisierten Markt mehr zum Handel zugelassen sind.

Die Wahl gilt so lange, bis

1. die Wertpapiere des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr zugelassen sind, sondern stattdessen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen

Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind und der Emittent einen neuen Herkunftsstaat wählt, oder

2. die Wertpapiere des Emittenten an keinem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mehr zum Handel zugelassen sind.

(2) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 2 kann die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen, wenn

1. er nicht innerhalb der letzten drei Jahre einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hat oder
2. er zwar bereits einen anderen Staat als Herkunftsstaat gewählt hatte, aber seine Finanzinstrumente in diesem Staat an keinem organisierten Markt mehr zum Handel zugelassen sind.

Die Wahl gilt so lange, bis

1. der Emittent Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, begibt,
2. die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mehr zum Handel zugelassen sind oder
3. der Emittent nach Satz 3 einen neuen Herkunftsstaat wählt.

Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 2, der die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt hat, kann einen neuen Herkunftsstaat wählen, wenn

1. die Finanzinstrumente des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr zugelassen sind, aber stattdessen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, oder
2. die Finanzinstrumente des Emittenten zum Handel an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind

und seit der Wahl der Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat mindestens drei Jahre vergangen sind.

(3) Die Wahl des Herkunftsstaates wird mit der Veröffentlichung nach § 2c wirksam.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Wahl des Herkunftsstaates erlassen.“

5. Nach § 2b wird der folgende § 2c eingefügt:

„§ 2c

Veröffentlichung des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Emittent, dessen Herkunftsstaat nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a die Bundesrepublik Deutschland ist oder der nach § 2b Absatz 1 oder Absatz 2 die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählt, hat dies unverzüglich zu veröffentlichen. Außerdem muss er die Information, dass die Bundesrepublik Deutschland sein Herkunftsstaat ist,

1. unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuches zur Speicherung übermitteln und
2. unverzüglich den folgenden Behörden mitteilen:
 - a) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt),
 - b) wenn er seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, auch der dort zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die durch die Richtlinie 2013/50/EG (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 13) geändert worden ist, und,
 - c) wenn seine Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, auch der dort zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie 2004/109/EG.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zur Veröffentlichung des Herkunftsstaates erlassen.“

6. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ gestrichen.
7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 bis 3“ und die Wörter „Artikel 11 Absatz 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Absatz 12“ durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 und Absatz 5 bis 11 Unterabsatz 1“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Hinsichtlich des Fristbeginns wird unwiderleglich vermutet, dass der Meldepflichtige spätestens zwei Handelstage nach dem Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der genannten Schwellen Kenntnis hat.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Kommt es infolge von Ereignissen, die die Gesamtzahl der Stimmrechte verändern, zu einer Schwellenberührung, so beginnt die Frist abweichend von Satz 3, sobald der Meldepflichtige von der Schwellenberührung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch mit der Veröffentlichung des Emittenten nach § 26a Absatz 1.“
 - c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Als Gehören im Sinne dieses Abschnitts gilt bereits das Bestehen eines auf die Übertragung von Aktien gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruchs oder einer entsprechenden Verpflichtung.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:

- „7. aus denen der Meldepflichtige die Stimmrechte ausüben kann aufgrund einer Vereinbarung, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht,
8. die bei dem Meldepflichtigen als Sicherheit verwahrt werden, sofern der Meldepflichtige die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, diese Stimmrechte auszuüben.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

- b) Die Absätze 3 und 3a werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungsermächtigung

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 sind Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts Unternehmen,

1. die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches gelten oder
2. auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann,

ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt.

(2) Nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 verwaltet werden, wenn

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt,
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - a) die Stimmrechte nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben darf oder

- b) durch geeignete Vorkehrungen sicherstellt, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen erfolgt, die gleichwertig sind denen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und
4. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(3) Nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs hinsichtlich der Beteiligungen, die zu den von ihnen verwalteten Investmentvermögen gehören, wenn

1. die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Mutterunternehmen ausübt,
2. die Verwaltungsgesellschaft die zu dem Investmentvermögen gehörenden Beteiligungen im Sinne der §§ 21 und 22 nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG verwaltet,
3. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen der Verwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und
4. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(4) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung oder einer Erlaubnis nach § 20 oder § 113 des Kapitalanlagegesetzbuches bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, gilt nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn

1. das Unternehmen bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die gleichwertig denen nach Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, jeweils gleichwertig sind,
2. das Mutterunternehmen der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und
3. das Mutterunternehmen gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 gelten Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Verwaltungsgesellschaften jedoch dann als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn

1. das Mutterunternehmen oder ein anderes Tochterunternehmen des Mutterunternehmens seinerseits Anteile an der von dem Unternehmen verwalteten Beteiligung hält und
2. das Unternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Weisungen ausüben kann, die ihm vom Mutterunternehmen oder von einem anderen Tochterunternehmen des Mutterunternehmens erteilt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die Umstände, unter denen in den Fällen der Absätze 2 bis 5 eine Unabhängigkeit vom Mutterunternehmen gegeben ist.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch die Wörter „ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ ersetzt und werden die Wörter „das Wertpapierdienstleistungen erbringt“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Handelsbestand“ durch das Wort „Handelsbuch“ ersetzt und werden die Wörter „oder zu halten beabsichtigt“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unberücksichtigt bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils bleiben Stimmrechte aus Aktien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 zu Stabilisierungs-

zwecken erworben wurden, wenn der Aktieninhaber sicherstellt, dass die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt und nicht anderweitig genutzt werden, um auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „der Richtlinie 2004/39/EG“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Berechnung der Stimmrechte, die nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen sind, bestimmt sich nach den in Artikel 9(6b) und Artikel 13(4) der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards.“

12. Die §§ 24 bis 25a werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Meldepflichtiger ist von den Meldepflichten nach § 21 Absatz 1 und 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 befreit, wenn die Mitteilung von seinem Mutterunternehmen erfolgt oder, falls das Mutterunternehmen selbst ein Tochterunternehmen ist, durch dessen Mutterunternehmen erfolgt.“

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.

§ 25

Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 und 1a gilt bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend für unmittelbare oder mittelbare Inhaber von Instrumenten, die

1. dem Inhaber entweder

- a) bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, oder
 - b) ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen, oder
2. sich auf Aktien im Sinne der Nummer 1 beziehen und eine vergleichbare wirtschaftliche Wirkung haben wie die in Nummer 1 genannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht.

Die §§ 23 und 24 gelten entsprechend.

(2) Instrumente im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:

1. übertragbare Wertpapiere,
2. Optionen,
3. Terminkontrakte,
4. Swaps,
5. Zinsausgleichsvereinbarungen und
6. Differenzgeschäfte.

(3) Die Anzahl der für die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 maßgeblichen Stimmrechte ist anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen. Sieht das Instrument ausschließlich einen Barausgleich vor, ist die Anzahl der Stimmrechte abweichend von Satz 1 auf einer Delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist. Die Einzelheiten der Berechnung bestimmen sich nach den in Artikel 13(1a) der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards. Bei Instrumenten, die sich auf einen Aktienkorb oder einen Index beziehen, bestimmt sich die Berechnung ebenfalls nach den technischen Regulierungsstandards gemäß Satz 2.

(4) Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Instrumente auf Aktien desselben Emittenten, sind die Stimmrechte aus diesen Aktien zusammenzurechnen. Erwerbspositionen dürfen nicht mit Veräußerungspositionen verrechnet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.

§ 25a

Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 und 1a gilt entsprechend für Inhaber von Stimmrechten im Sinne des § 21 und Instrumenten im Sinne des § 25, wenn die Summe der nach § 21 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a und § 25 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Stimmrechte an demselben Emittenten die in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Mitteilung nach Absatz 1.“

13. In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „entweder selbst“ die Wörter „, über ein Tochterunternehmen“ eingefügt.

14. § 26a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a

Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister

(1) Ist es bei einem Inlandsemittenten zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen, so ist er verpflichtet, die Gesamtzahl der Stimmrechte und das Datum der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme in der in § 26 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 1, vorgesehenen Weise unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen zu veröffentlichen. Er hat die Veröffentlichung gleichzeitig der Bundesanstalt entsprechend § 26 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nummer 2, mitzuteilen. Er übermittelt die Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung, dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches zur Speicherung.

(2) Bei der Ausgabe von Bezugsaktien ist die Gesamtzahl der Stimmrechte abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur im Zusammenhang mit einer ohnehin erforderlichen Veröffentlichung nach Absatz 1, spätestens jedoch am Ende des Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung des Datums der Wirksamkeit der Zu- oder Abnahme bedarf es nicht.“

15. In § 27 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1, 1a oder § 25 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1“ ersetzt.
16. In § 27a Absatz 2 werden nach den Wörtern „zu veröffentlichen“ die Wörter
 „; er übermittelt diese Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches zur Speicherung“ eingefügt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Kommt der Meldepflichtige seinen Mitteilungspflichten nach § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1 nicht nach, so ist Absatz 1 auf Aktien desselben Emittenten anzuwenden, die dem Meldepflichtigen gehören.“
18. § 29a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 29a**
- Befreiungen; Verordnungsermächtigung“.**
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „und Unternehmen nach Absatz 3“ werden gestrichen.
19. § 30b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Mitteilungen über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung oder Ausübung von Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten sowie die Beschlussfassung über diese Rechte“.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist eine Datenfernübertragung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, erfolgt die Übermittlung ohne Rücksicht auf anderweitige Satzungsregelungen des Emittenten auf schriftlichem Wege.“
20. Die §§ 30c und 30d werden aufgehoben.

21. § 30e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30e

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister; Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird nach den Wörtern „betroffen sind,“ das Wort „und“ eingefügt.

bbb) Buchstabe c wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

22. § 37n wird wie folgt gefasst:

„§ 37n

Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 3 des Handelsgesetzbuches zu prüfen, ob folgende Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, für die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen:

1. festgestellte Jahresabschlüsse und zugehörige Lageberichte oder gebilligte Konzernabschlüsse und zugehörige Konzernlageberichte,
2. veröffentlichte verkürzte Abschlüsse und zugehörige Zwischenlageberichte sowie
3. veröffentlichte Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte.“

23. § 37o wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ durch die Wörter „, der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Zwischenlageberichts“ die Wörter „sowie des Zahlungsberichts und Konzernzahlungsberichts“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Prüfungsgegenstand nach Absatz 1 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die dasjenige Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das demjenigen Geschäftsjahr vorausgeht, auf das Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz Bezug nimmt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 37n" durch die Angabe "§ 37n Satz 2" ersetzt.
24. In § 37p Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „, § 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.
25. § 37v wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37v

Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung“

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wertpapiere begibt,“ die Wörter „spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Jahresfinanzbericht hat mindestens zu enthalten
1. den Jahresabschluss, der
 - a) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellt und geprüft wurde, oder
 - b) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft wurde und mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung versehen ist,
 2. den Lagebericht, der
 - a) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens aufgestellt und geprüft wurde oder

- b) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft wurde,
 - 3. eine den Vorgaben des § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuches entsprechende Erklärung und
 - 4. eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht.“
- d) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Sprache, in der die Informationen nach Absatz 2 abzufassen sind, sowie den Zeitraum, für den diese Informationen im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben müssen und den Zeitpunkt, zu dem diese Informationen zu löschen sind.“

26. § 37w wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37w

Halbjahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „muss das Unternehmen“ die Wörter „spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und“ eingefügt.

- c) Absatz 6 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Sprache, in der der Halbjahresfinanzbericht abzufassen ist, sowie den Zeitraum, für den der Halbjahresfinanzbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, und den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.“

27. § 37x wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37x

Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, hat unter entsprechender Anwendung der §§ 341s bis 341w des Handelsgesetzbuches einen Zahlungsbericht

beziehungsweise Konzernzahlungsbericht zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn

1. das Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen im Sinne des § 341r Nummer 1 des Handelsgesetzbuches in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern im Sinne des § 341r Nummer 2 des Handelsgesetzbuches betreibt und
2. auf das Unternehmen § 341q des Handelsgesetzbuches nicht anzuwenden ist.

Im Falle eines Unternehmens im Sinne des Satzes 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum treten anstelle der entsprechenden Anwendung der §§ 341s bis 341w des Handelsgesetzbuches die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats.

(2) Außerdem muss jedes Unternehmen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und vor dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich ist. Das Unternehmen teilt die Bekanntmachung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung der Bundesanstalt mit und übermittelt sie unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuches zur Speicherung.

(3) Die Bundesanstalt kann ein Unternehmen zur Erklärung auffordern, ob es im Sinne des § 341r des Handelsgesetzbuches in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt, und eine angemessene Frist setzen. Die Aufforderung ist zu begründen. Gibt das Unternehmen innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so wird vermutet, dass das Unternehmen in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 fällt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesanstalt Anlass zur Annahme hat, dass ein Tochterunternehmen des Unternehmens in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 1,
2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 2,
3. die Sprache, in der der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht abzufassen ist, sowie den Zeitraum, für den der Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht im Unternehmensregister allgemein zugänglich bleiben muss, und den Zeitpunkt, zu dem er zu löschen ist.“

28. § 37y wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 37v bis § 37x“ durch die Wörter „die §§ 37v und 37w“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 297 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

29. § 37z wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§§ 37v bis 37y“ durch die Angabe „§§ 37v, 37w und 37y“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 37v bis 37y“ durch die Angabe „§§ 37v, 37 w und 37y“ und werden die Angabe „§ 37v Abs. 3, § 37w Abs. 6 oder § 37x Abs. 4“ durch die Wörter „§ 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „37v Abs. 1 Satz 1 und 2, § 37w Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 37x Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „37v Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 37w Absatz 1 Satz 1 und 2“ und die Angabe „§ 37v Abs. 3, § 37w Abs. 6 oder § 37x Abs. 4“ durch die Wörter „§ 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

30. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. entgegen § 2c Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder § 15a Absatz 4 Satz 1 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 1a werden Nummern 2a und 2b.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
„a) § 2c Absatz 1 Satz 2,“.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.
- ccc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und wie folgt gefasst:
„g) § 25 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 4, oder § 25a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 3,“.
- ddd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.
- eee) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i und wie folgt gefasst:
„i) § 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“.
- fff) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und der bisherige Buchstabe j wird aufgehoben.
- ggg) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:
„p) § 37x Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 2, oder“.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 26a Satz 1“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:
„i) § 37x Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37x Absatz 4 Nummer 1“.
- ee) Nummer 6 wird aufgehoben.
- ff) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1, § 26a Absatz 1 Satz 2, § 29a Absatz 2 Satz 2, § 30e Absatz 1 Satz 2, § 30f Absatz 2, § 37v Absatz 1 Satz 3, § 37w Absatz 1 Satz 3,

37x Absatz 2 Satz 2 oder § 37z Absatz 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.

gg) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 4, § 37w Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 37w Absatz 2 Nummer 3 oder entgegen § 37x Absatz 2 Satz 3 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.

b) Absatz 3 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 1, § 37w Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 37x Absatz 1 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

c) Nach Absatz 3a werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe f und g, des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe c und e bis i und des Absatzes 3 Nummer 12 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. zehn Millionen Euro oder
2. fünf Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(5) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das

Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 7 und 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe h bis j, Nummer 2b und 5 Buchstabe d, Nummer 11a und 24 sowie des Absatzes 2d Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 2e Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b, d und n bis q, Nummer 2a, 3, 4, 16a, 17b, 17c, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 5 und 6, des Absatzes 2d Nummer 1 und 2, des Absatzes 2e Num-

mer 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10a bis 10c, 12 bis 14 und Nummer 16 und 17a, des Absatzes 2e Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

31. Nach § 40b wird folgender § 40c eingefügt:

„§ 40c

Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 5, 5a und 11 Unterabschnitt 2 dieses Gesetzes erlassen oder der Bundesanstalt gemäß § 335 Absatz 1c des Handelsgesetzbuches mitgeteilt wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich bekannt.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung. Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt sie einen Hinweis darauf, dass die Entscheidung noch nicht bestandskräftig oder nicht rechtskräftig ist, hinzu. Die Bundesanstalt ergänzt die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Maßnahme oder Sanktion sowie auf das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(3) Die Bundesanstalt macht die Entscheidung ohne Nennung personenbezogener Daten bekannt oder schiebt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, wenn

1. die Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre,
2. die Bekanntmachung die Stabilität des Finanzsystems ernsthaft gefährden würde,
3. die Bekanntmachung eine laufende Ermittlung ernsthaft gefährden würde oder
4. die Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.“

32. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4e wird folgender Absatz 4f eingefügt:

„(4f) Wer, auch unter Berücksichtigung des § 22, am ... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] Stimmrechte im Sinne des § 21 hält und ausschließlich aufgrund der Änderung des § 21 mit Wirkung zum ... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, eine der für § 21 geltenden Schwellen erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 21 mitzuteilen. Wer am ... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] Instrumente im Sinne des § 25 hält, die sich nach Maßgabe des § 25 Absatz 3 und 4 auf mindestens 5 Prozent der Stimmrechte an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25 mitzuteilen. Wer eine der für § 25a geltenden Schwellen ausschließlich aufgrund der Änderung des § 25s mit Wirkung zum ... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 dieses Gesetzes] erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies bis zum 15. Januar 2016 nach Maßgabe des § 25a mitzuteilen. Absatz 4e gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 5 Nummer 3 werden die Wörter „oder Absatz 4d Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 4d Satz 1 oder Absatz 4f Satz 1, 2 oder Satz 3“ ersetzt.

33. § 41a wird wie folgt gefasst:

„§ 41a

Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Wahl des Herkunftsstaats

Auf einen Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2, für den die Bundesrepublik Deutschland am 27. November 2015 Herkunftsstaat ist und der seine Wahl der Bundesanstalt mitgeteilt hat, ist § 2c nicht anzuwenden.“

34. Folgender § 49 wird angefügt:

„§ 49

Anwendungsbestimmung für das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

(1) Die §§ 37n, 37o und 37p in der ab dem ... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17] geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.

(2) § 37x in der ab dem ... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17] geltenden Fassung ist erstmals auf Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte für ein nach dem ... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17] beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 13 Buchstabe c werden nach den Wörtern „seiner Wahl bestimmt wurde“ die Wörter „oder die Wertpapiere nicht mehr zum Handel an einem organisierten Markt in dem Herkunftsmitgliedstaat, aber stattdessen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind“ eingefügt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 37x Absatz 1“ durch die Angabe „§ 37x Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch ... [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 94 wie folgt gefasst:
„§ 94 Stimmrechtsausübung“
2. § 1 Absatz 19 Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 22 Absatz 1 und 2, § 22a Absätze 1 und 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“
3. In § 51 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 94 Absatz 3,“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie“ ersetzt.
4. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
5. In § 108 Absatz 4 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.

6. In § 124 Absatz 2 werden die Wörter „, § 94 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.
7. In § 140 Absatz 3 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.
8. In § 149 Absatz 2 werden die Wörter „, § 94 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5“ gestrichen.
9. In § 296 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 94 Absatz 3,“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:
„§ 30 Zurechnung von Stimmrechten; Verordnungsermächtigung“.
2. Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezialsondervermögen ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, gelten für die Anwendung von Satz 1 als Stimmrechte der Kapitalverwaltungsgesellschaft.“
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:
„7. aus denen der Bieter die Stimmrechte aufgrund einer Vereinbarung, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht, ausüben kann,

8. die bei dem Bieter als Sicherheit verwahrt werden, sofern dieser die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, sie auszuüben.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für die Zurechnung nach dieser Vorschrift gilt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Beteiligungen, die von ihm im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes verwaltet werden, unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6:

1. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übt die Stimmrechte, die mit den betreffenden Aktien verbunden sind, unabhängig vom Bieter aus,
2. das Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - a) darf die Stimmrechte nur aufgrund von in schriftlicher Form oder über elektronische Hilfsmittel erteilten Weisungen ausüben oder
 - b) stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass die Finanzportfolioverwaltung unabhängig von anderen Dienstleistungen und unter Bedingungen erfolgt, die gleichwertig sind denen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Abl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Bieter teilt der Bundesanstalt den Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mit und
4. der Bieter erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

(4) Für die Zurechnung nach dieser Vorschrift gelten Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs hinsichtlich der Beteiligungen, die zu den von ihnen verwalteten Investmentvermögen gehören, unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6:

1. die Verwaltungsgesellschaft übt ihre Stimmrechte unabhängig vom Bieter aus,

2. die zum verwalteten Investmentvermögen gehörenden Beteiligungen im Sinne der §§ 29 und 30 werden nach Maßgabe der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, verwaltet,
 3. das Mutterunternehmen teilt der Bundesanstalt den Namen dieser Verwaltungsgesellschaft und die für deren Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen mit und
 4. das Mutterunternehmen erklärt gegenüber der Bundesanstalt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.“
- d) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt :
- „(5) Ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes einer Zulassung für die Finanzportfolioverwaltung oder einer Erlaubnis nach § 20 oder § 113 des Kapitalanlagegesetzbuches bedürfte, wenn es seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung im Inland hätte, gilt nicht als Tochterunternehmen im Sinne dieses Abschnitts, wenn
1. das Unternehmen bezüglich seiner Unabhängigkeit Anforderungen genügt, die gleichwertig denen nach Absatz 3 oder Absatz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, jeweils gleichwertig sind,
 2. der Bieter der Bundesanstalt den Namen dieses Unternehmens und die für dessen Überwachung zuständige Behörde oder das Fehlen einer solchen Behörde mitteilt und
 3. der Bieter gegenüber der Bundesanstalt erklärt, dass die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.
- (6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 gelten Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Verwaltungsgesellschaften jedoch dann als Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6, wenn
1. der Bieter oder ein anderes Tochterunternehmen des Bieters seinerseits Anteile an der von dem Unternehmen verwalteten Beteiligung hält und
 2. das Unternehmen die Stimmrechte, die mit diesen Beteiligungen verbunden sind, nicht nach freiem Ermessen, sondern nur aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer

Weisungen ausüben kann, die ihm vom Bieter oder von einem anderen Tochterunternehmen des Bieters erteilt werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die Umstände, unter denen in den Fällen der Absätze 3 bis 6 eine Unabhängigkeit des Unternehmens vom Bieter gegeben ist.“

4. In § 59 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

In § 135 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN] geändert worden ist, werden nach den Wörtern „beteiligt ist“ die Wörter „; für die Berechnung der Beteiligungsschwelle bleiben mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 22a Absatz 3 bis 6 des Wertpapierhandelsgesetzes außer Betracht“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 9 werden die Angabe „2b“ durch die Angabe „2c“, die Angabe „37x Abs. 1“ durch die Angabe „37x Absatz 2“ und die Angabe „§ 41 Abs. 4a“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Angabe „2b“ durch die Angabe „2c“, die Angabe „37x Abs. 1“ durch die Angabe „37x Absatz 2“ und die Angabe „41 Abs. 4a“ durch die Angabe „41“ ersetzt.
2. In § 292 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 327a wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

4. § 335 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „; der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes erhöht sich auf zweihundertfünfzigtausend Euro, wenn die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Ist die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, beträgt das Ordnungsgeld höchstens den höheren der folgenden Beträge:

1. zehn Millionen Euro,
2. fünf Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, oder
3. das Zweifache des aus der unterlassenen Offenlegung gezogenen wirtschaftlichen Vorteils; der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

Wird das Ordnungsgeld einem Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans der Kapitalgesellschaft angedroht, beträgt das Ordnungsgeld abweichend von Satz 1 höchstens den höheren der folgenden Beträge:

1. zwei Millionen Euro oder
2. das Zweifache des aus der unterlassenen Offenlegung gezogenen Vorteils; der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(1b) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 oder der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der Kapitalgesellschaft der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(1c) Soweit dem Bundesamt Ermessen bei der Höhe eines Ordnungsgeldes zusteht, hat es auch frühere Verstöße der betroffenen Person zu berücksichtigen.

(1d) Das Bundesamt unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über jedes Ordnungsgeld, das gemäß Absatz 1 gegen eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d oder gegen ein Mitglied ihrer Vertretungsorgane festgesetzt wird. Wird gegen eine solche Ordnungsgeldfestsetzung Beschwerde eingelegt, unterrichtet das Bundesamt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über diesen Umstand sowie über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens.“

5. Dem § 341w Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264d beträgt die Frist abweichend von Satz 1 sechs Monate nach dem Abschlussstichtag; § 327a gilt entsprechend.“

6. § 342b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht“ durch die Wörter „, der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss und der zugehörige Zwischenlagebericht sowie zuletzt veröffentlichte Zahlungsberichte oder Konzernzahlungsberichte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geprüft werden die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, die als Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatzes 1 des Wertpapierhandelsgesetzes die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben; unberücksichtigt bleiben hierbei Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

cc) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Zwischenlageberichts“ die Wörter „sowie des Zahlungsberichts und des Konzernzahlungsberichts“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Prüfungsgegenstand nach Absatz 2 können auch die Abschlüsse und Berichte sein, die das Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, auf das Absatz 2 Satz 1 Bezug nimmt. Eine stichprobenartige Prüfung ist hierbei nicht zulässig.“

7. In § 342d Satz 3 wird die Angabe „§ 17d Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 17d Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] **Abschnitt**

Übergangsvorschriften zum Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

§ 342b des Handelsgesetzbuches in der vom ... [Datum des Inkrafttretens gem. Artikel 17] geltenden Fassung findet ab dem 1. Januar 2016 Anwendung.“

Artikel 8

Änderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das das zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „alle Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Stichtag an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind,“ durch die Wörter „die zum Stichtag nach Satz 2 umlagepflichtigen Unternehmen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Umlagepflichtige Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind Emittenten von zugelassenen Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, für die die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes der Herkunftsstaat ist; unberücksichtigt bleiben hierbei Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs.“

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 17d Absatz 1 in der ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 15] geltenden Fassung ist erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2016 anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Inhalt der Mitteilung

- (1) Für eine Mitteilung nach § 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ist das Formular der Anlage dieser Verordnung zu verwenden.
 - (2) Im Fall von § 24 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes genügt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Tochterunternehmens die Abgabe einer Mitteilung durch das Mutterunternehmen des meldepflichtigen Tochterunternehmens gemäß dem Formular der Anlage dieser Verordnung.
 - (3) Für die Zwecke der Berechnung des Stimmrechtsanteils ist die letzte Veröffentlichung nach § 26a des Wertpapierhandelsgesetzes zugrunde zu legen.“
3. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Berechnung des Stimmrechtsanteils für die Mitteilung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

Nicht einzubeziehen in die Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 25 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Instrumente im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die sich auf eigene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen und es diesem Emittenten aufgrund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, solche Aktien zu erwerben.“

4. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:
„Die Übersendung an die Bundesanstalt kann auch über ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Verfahren erfolgen.“

5. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Informationen nach § 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie für die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3b.“

6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Verfügbarkeit der Finanzberichte und Zahlungsberichte

Die Informationen nach § 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes und die Zahlungsberichte gemäß § 341s des Handelsgesetzbuches müssen im Unternehmensregister für mindestens zehn Jahre der Öffentlichkeit zugänglich sein.“

7. In § 25 wird die Angabe „nach § 2b“ durch die Wörter „nach den §§ 2b und 2c“ ersetzt.
8. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 17 Absatz 1 bis 3)

Stimmrechtsmitteilung

an die BaFin per Fax (+49(0)228 4108-3119) oder per Post (BaFin, Referat WA 12 / WA 13, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main) und an den Emittenten

A. Veröffentlichungspflichtiger Teil

I. Allgemeiner Teil

Stimmrechtsmitteilung oder **Korrektur** einer Stimmrechtsmitteilung vom

1. Angaben zum Emittenten

Name, Anschrift, Staat

2. Angaben zum Mitteilungspflichtigen								
<input type="checkbox"/> natürliche Person (Name, Staat):								
<input type="checkbox"/> Unternehmen (Name/Firma, Ort, Staat):								
3. Grund der Mitteilung								
<input type="checkbox"/> Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten								
<input type="checkbox"/> Erwerb/Veräußerung von Instrumenten (§ 25 des Wertpapierhandelsgesetzes)								
<input type="checkbox"/> Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte								
<input type="checkbox"/> Veränderung in Konzern/Gruppe <u>ohne Schwellenberührung beim Gesamtstimmrechtsanteil</u>								
4. Datum der Schwellenberührung:								
5. Betroffene Meldeschwellen (<u>alle</u> berührten Schwellen ankreuzen; gilt <u>nicht</u> bei erstmaliger Zulassung):								
3%	5%	10%	15%	20%	25%	30%	50%	75%
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Gesamtstimmrechtsanteil in % (§ 25a des Wertpapierhandelsgesetzes):								
	Stimmrechte	Instrumente	Summe	Gesamtstimmrechtszahl Emittent				
Anteil <u>neu</u>								
Anteil <u>letzte Mitteilung</u>								

II. Einzelheiten

7. Stimmrechte (§§ 21 (direkt), 22 (indirekt) des Wertpapierhandelsgesetzes):					
	absolut		in %		
	direkt	indirekt	direkt	indirekt	
			%	%	
insgesamt			%		
8. Instrumente i.S.d. § 25 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes:					
a. § 25 Abs. 1 Nr. 1	absolut	in %	Fälligkeit	Verfall	Ausübungs- übungs- zeitraum
b. § 25 Abs. 1 Nr. 2 (physisch)					
c. § 25 Abs. 1 Nr. 2 (Barausgleich)					

insgesamt			%		
9. Summe Stimmrechte und Instrumente (§ 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes):					
		absolut	in %		
insgesamt			%		
10. Namen der kontrollierten Unternehmen, die 3% oder mehr Stimmrechten oder 5% oder mehr Instrumenten halten (in aufsteigender Reihenfolge):					
Unternehmen	Stimmrechte in %	Instrumente in %	Summe in %		
11. Namen der Aktionäre, die 3% oder mehr Stimmrechten oder 5% oder mehr Instrumenten halten					
12. Bei Vollmacht gemäß § 22 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes:					
(nur möglich bei einer Zurechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG)					
Datum der Hauptversammlung:					
Gesamtstimmrechtsanteil nach der Hauptversammlung: % (entspricht Stimmrechten)					

B. Zusätzliche Angaben (nicht zu veröffentlichen)**1. Angaben zum Mitteilungspflichtigen:**

Anschrift:

 Registrierter Sitz nur Geschäftsanschrift

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: @

2. Angaben zum Absender (wenn nicht identisch mit Mitteilungspflichtigen):

Name:

Unternehmen:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: @

3. Sonstige Erläuterungen:

...../

Datum, Unterschrift“

Artikel 10**Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung**

In § 12 Absatz 5 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

In § 2 Nummer 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch ... [Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN] geändert worden ist, werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 149 S. 1, Nr. L 215 S. 3)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung

Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch Artikel NN des Gesetzes vom NN (BGBl. I S. NN geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3a“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 2“ ersetzt.

b) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. Umstände, unter denen im Sinne des § 22a Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes eine Unabhängigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-Verwaltungsgesellschaft vom Mutterunternehmen gegeben ist, sowie

6. die Gleichwertigkeit der Regeln eines Drittstaates zu den Anforderungen des § 22a Absatz 4, des § 26 Absatz 1, der §§ 26a, 30a, 30b und 30e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der §§ 37v bis 37y des Wertpapierhandelsgesetzes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der Meldepflichtige“ durch die Wörter „das Mutterunternehmen“ und die Wörter „des Meldepflichtigen“ durch die Wörter „des Mutterunternehmens“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Meldepflichtigen“ durch die Wörter „dem Mutterunternehmen“ und die Wörter „des Meldepflichtigen“ durch die Wörter „des Mutterunternehmens“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Meldepflichtigen“ durch die Wörter „des Mutterunternehmens“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Verwaltungsgesellschaften und Mutterunternehmen im Sinne von § 22a Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Meldepflichtige“ durch die Wörter „Das Mutterunternehmen“ und wird die Angabe „§ 22 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 4“ und werden die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1“ wird durch die Wörter „Instrumente im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Der Meldepflichtige“ durch die Wörter „Das Mutterunternehmen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Meldepflichtige“ durch die Wörter „das Mutterunternehmen“ und die Wörter „dem Meldepflichtigen“ durch die Wörter „dem Mutterunternehmen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Meldepflichtige“ durch die Wörter „das Mutterunternehmen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Verwaltungsgesellschaften und Mutterunternehmen im Sinne von § 22a Absatz 3 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Instrumente im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzinstrumente“ durch das Wort „Instrumente“ und das Wort „Finanzinstrumenten“ durch das Wort „Instrumenten“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8**Gleichwertigkeit der Anforderungen an die Ausnahmen von der Zurechnung von Stimmrechten im Sinne des § 22 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes**

(1) Die Regeln eines Drittstaates gelten als gleichwertig im Sinne des § 22a Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu den jeweiligen Anforderungen des § 22a Absatz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn seine Rechtsvorschriften vorschreiben, dass ein Unternehmen im Sinne des § 22a Absatz 2 oder Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes

1. die Stimmrechte aus von ihm verwalteten Vermögenswerten in jedem Fall frei und unabhängig vom Mutterunternehmen oder einem anderen Tochterunternehmen des Mutterunternehmens ausübt und
2. bei Interessenkonflikten die Interessen des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nicht beachten muss.

(2) § 22a Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt nur, wenn das Mutterunternehmen der Bundesanstalt gegenüber eine Mitteilung im Sinne des § 22a Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes abgibt und erklärt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 in Bezug auf alle betroffenen Unternehmen erfüllt sind. § 3 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

6. § 15 wird aufgehoben.
7. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
8. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Instrumente im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
9. Die §§ 20 bis 22 werden aufgehoben.

Artikel 13**Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung**

Die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1259), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 105 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „auf die in § 17d Abs. 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten“ durch die Wörter „auf die in § 17d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes genannten“ ersetzt.
2. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) § 1 in der ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 15] geltenden Fassung ist erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2016 anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Überschrift des sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
 „Sechster Abschnitt Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer“.
 - b) Nach der Angabe zur Überschrift des sechsten Abschnitts wird folgende Angabe zur Überschrift des ersten Unterabschnitts des sechsten Abschnitts eingefügt:
 „1. Zentrale Gegenparteien“.
 - c) Nach der Angabe zu § 53n wird folgende Angabe zur Überschrift des zweiten Unterabschnitts des sechsten Abschnitts eingefügt:
 „2. Zentralverwahrer“.
 - d) Nach der Angabe zur Überschrift des zweiten Unterabschnitts des sechsten Abschnitts wird folgende Angabe zu § 53o eingefügt:
 „§ 53o Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; Verschwiegenheitspflicht“.
2. § 1 Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 und 2, § 22a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“

3. Nach § 6 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 und des Artikels 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1).“

4. § 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 wird nach den Wörtern „für Systemrisiken,“ das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 19 wird nach den Wörtern „§ 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes,“ das Wort „oder“ angefügt.

c) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014,“

5. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Clearingdienstleistungen erbracht“ die Wörter „, wird ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung die Zentralverwahrertätigkeit ausgeübt“ eingefügt.
6. In § 44c Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erbringt“ die Wörter „oder dass es die Zentralverwahrertätigkeit ohne die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erforderliche Zulassung ausübt“ eingefügt.
7. Die Überschrift des sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer“.

8. Nach der Überschrift des sechsten Abschnitts wird folgende Überschrift des ersten Unterabschnitts des sechsten Abschnitts eingefügt:

„1. Zentrale Gegenparteien“.

9. Nach § 53n wird folgender neuer zweite Unterabschnitt des sechsten Abschnitts eingefügt:

„2. Zentralverwahrer

§ 53o

Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014; Verschwiegenheitspflicht

(1) Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sind der Bundesanstalt in deutscher und zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass Dokumente oder Angaben, die Bestandteile eines Antrags sind, ausschließlich in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) Anträge sind der Bundesanstalt in Schriftform und elektronisch zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass bestimmte Dokumente oder Angaben, die Bestandteile eines Antrags sind, ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung hat in einem von der Bundesanstalt bestimmten Datenformat und auf einem von der Bundesanstalt bestimmten Übermittlungsweg zu erfolgen.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1c entsprechend.“

10. Nach § 54 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 eine Zentralverwahrertätigkeit ausübt.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung der Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch ... [Kleinanlegerschutzgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederung wird die folgende Angabe angefügt:

„11. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“

2. Nach Nummer 10.3.5 werden die folgenden Nummern 11 bis 11.2 angefügt:

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
11	Individuell zurechenbare Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ¹	
11.1	Erteilung der Zulassung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	20 000 bis 70 000
11.2	Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	10 000 bis 40 000“

Artikel 16

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 7 Nummer 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie § 94 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 und 2, § 22a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten

1. Die Artikel 1 bis 12 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Die Artikel 13 und 14 treten an dem Tag in Kraft, an dem die in Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1) benannten technischen Regulierungsstandards in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

Die Überarbeitung der Richtlinie hat zum einen das Ziel, die Verpflichtungen bestimmter Emittenten zu vereinfachen, um geregelte Märkte für kleine und mittlere Emittenten, die in Europa Kapital aufnehmen, attraktiver zu machen. Zur Förderung nachhaltiger Wertschöpfung und langfristig orientierter Investitionsstrategien soll der kurzfristige Druck auf Emittenten verringert und den Anlegern ein Anreiz für eine längerfristige Sichtweise geben werden, weshalb die Richtlinie insbesondere die Pflicht zur Erstellung von Zwischenmitteilungen abschafft. Zum anderen soll die Wirksamkeit der bestehenden Transparenzregelung verbessert werden, insbesondere in Bezug auf die Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen. Mit der Erhöhung der Bußgeldrahmen und der regelmäßigen Veröffentlichung von Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen wird dabei eine gesteigerte abschreckende Wirkung verfolgt. Schließlich ändert sich das Grundprinzip der Transparenzrichtlinie weg vom Grundsatz der Minimalharmonisierung, hin zum Grundsatz der Maximalharmonisierung. Damit werden die Regelungen in den Mitgliedstaaten weiter angeglichen, sodass es auch im deutschen Recht an einigen Stellen zu Anpassungsbedarf kommt, da geltende Sonderregelungen künftig nicht mehr zulässig sind.

Über die Umsetzung der Transparenzrichtlinie hinaus werden notwendige Anpassungen in anderen Regelungsbereichen vorgenommen. Zu nennen ist hier insbesondere die Normierung der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für die Zulassung von Zentralverwahrern nach der neu erlassenen Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Die Bestimmung des Herkunftsstaates wird in den §§ 2 Absatz 6 und 2b bis 2d des Wertpapierhandelsgesetzes überarbeitet und vereinfacht.
2. Der Bereich der Stimmrechtsmeldungen wird neu geregelt. Zukünftig regelt § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes die Meldepflicht bei Stimmrechten aus Aktien, § 25 die Meldepflicht für sämtliche meldepflichtigen Instrumente und § 25a enthält eine Meldepflicht für die Summe der nach § 21 und § 25 gehaltenen Anteile. Zudem werden in dem neuen § 22a bisher im Wertpapierhandelsgesetz und im Kapitalanlagegesetzbuch verteilte Vorgaben zu einer umfassenden Regelung der Tochterunternehmenseigenschaft sowie deren Wegfall zusammengefasst.
3. Die Verpflichtung zur Erstellung von Zwischenmitteilungen nach dem bisherigen § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes entfällt, da sie insbesondere für viele kleine und mittlere Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, eine große Bürde bedeuten, ohne für den Anlegerschutz notwendig zu sein.
4. Zugleich wird die dadurch freiwerdende Stelle im Wertpapierhandelsgesetz zur Umsetzung des neu gefassten Artikel 6 der Transparenzrichtlinie genutzt, der unter Verweis auf die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 10 der Richtlinie 2013/34/EU Berichtspflichten bestimmter Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen vorsieht.
5. Im Bereich der Sanktionsvorschriften liegt mit den neu eingefügten §§ 39 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und 335 Absatz 1c des Handelsgesetzbuches ein erhöhter Sanktionsrahmen für bestimmte Verstöße gegen Transparenzpflichten vor, wobei zukünftig auch unterschiedliche Rahmen für natürliche und juristische Personen geschaffen werden.
6. Der neue § 40c des Wertpapierhandelsgesetzes sieht schließlich eine zwingende Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstöße gegen die Pflichten der Transparenzrichtlinie vor, wobei nur in Ausnahmefällen ein zeitlicher Aufschub oder eine Anonymisierung vorgesehen ist.
7. Schließlich erfolgt eine Neuregelung des Erlaubnisverfahrens für Zentralverwahrer unter Bestimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur zuständigen Behörde in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

III. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Die Überarbeitung der europarechtlichen Vorgaben macht eine Anpassung der bereits zur Umsetzung der ursprünglichen Transparenzrichtlinie erlassenen Normen zwingend erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft).

Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Andernfalls bestünde die konkrete Gefahr, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden.

Der Bund hat durch die zu ändernden Regelungen bereits in der Vergangenheit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch weiterhin erforderlich, um im Interesse der Märkte eine Zersplitterung der Rechtsverhältnisse zu vermeiden.

Die Wahrung der Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, weil unterschiedliche Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten.

Das Regelungsziel (Entlastung von Emittenten und anderen Marktteilnehmern von unnötigem bürokratischem Aufwand, Erhöhung der Wirksamkeit bestimmter Regelungen und Verbesserung des Anlegerschutzes) kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung in einheitlichem Maß erreicht werden. Daher ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben beziehungsweise die Verringerung des daraus resultierenden Verwaltungsaufwands ist eines der erklärten Ziele der Überarbeitung der Transparenzrichtlinie. Beispiele hierfür sind die Neuregelung des Heimatstaatsprinzips oder das Entfal-

len der Verpflichtung zur Zwischenmitteilung. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieses Regelungsziel an den betreffenden Stellen aufgegriffen und in Deutschland umgesetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die neuen Regeln sollen eine weitere Stärkung der Transparenz auf dem Kapitalmarkt bewirken und kommen damit dem Ziel eines reibungslosen Funktionierens der Märkte mit einem entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinn zugute.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen hinsichtlich Haushaltsausgaben des Bundes. Mehreinnahmen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich durchweg aus der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Regelungen, die sich an Bürgerinnen und Bürger richten, sind in dem Gesetzgebungsvorschlag nicht enthalten. Zwar können auch Einzelpersonen verpflichtet sein, Stimmrechtsmitteilungen abzugeben. Auch in diesem Fall steht aber das Handeln als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Pflichten werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hinsichtlich der infolge der Streichung der entsprechenden Verpflichtung aus der Transparenzrichtlinie zukünftig nicht mehr in § 37x WpHG enthaltenen Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen wird der Aufwand je Zwischenmitteilung mit 23.875 Euro veranschlagt. Dieser Wert beruht auf plausiblen Annahmen der auf europäischer Ebene durchgeführten Folgenabschätzung. Bezüglich 12.000 börsennotierten Unternehmen wurden auf europäischer Ebene jährliche Gesamtkosten von 573 Millionen Euro angenommen. In Deutschland waren von

der alten Regelung des § 37x WpHG 1.460 Fälle betroffen, so dass – unter Außerachtlassung der entsprechenden Neuregelung – sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um rund 34,8 Millionen Euro reduziert. Die Neuregelung des § 37x WpHG führt allerdings zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 3,7 Millionen Euro und zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 14,3 Millionen Euro.

Hinsichtlich der in Umsetzung der Änderungsrichtlinie neu in § 37x WpHG eingeführten Berichtspflicht von Unternehmen des Rohstoffsektors sowie der entsprechenden Bilanzkontrolle wird in Anlehnung an die Kostenschätzung des Regierungsentwurfs zum Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz ein jährlicher Aufwand von 1.235.077 Euro sowie ein einmaliger Aufwand von 4.760.232 Euro je Unternehmen zugrunde gelegt.

Die veränderten Anforderungen der Transparenzrichtlinie hinsichtlich der Stimmrechtsmitteilungen machen eine Anpassung der Meldesysteme erforderlich. Belastungen resultieren insbesondere aus der in § 25 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 WpHG zukünftig enthaltenen Verpflichtung, eine Delta-angepasste Berechnung bei Instrumenten mit Barausgleich durchzuführen. Die Abschätzung des Aufwandes ist insoweit mit Unsicherheit verbunden. Es wurde eine Fallzahl von 400 betroffenen Stimmrechtsmitteilungspflichtigen zugrunde gelegt. Aufgrund des für die Berechnung eingesetzten standardisierten Kostenmodells ergibt sich somit ein Umstellungsaufwand von 862 TEuro.

Ebenfalls mit Unsicherheiten verbunden ist der mittels Standardkostenmodell geschätzte Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1c KWG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, da diese Verfahren maßgeblich durch noch ausstehende technische Regulierungsstandards determiniert sind. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten ergeben sich direkt aus der EU-Verordnung und den technischen Regulierungsstandards.

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Aufwand in TEUR (gerundet)
WpHG	§ 30c	Mitteilung Satzung	einfach	15	-250	-2
WpHG	§ 30e Abs. 1	Veröffentlichung	mittel	89	-5.000	-311

	Nr. 1 lit. c, Nr. 2	Umtausch- /BezugsR				
WpHG	§ 37x (alt)	Zwischen- mitteilung	-	-	-1.460	- 34.858
WpHG	§ 37x (neu)	Zahlungs- bericht	-	-	3	3.705

-

31.466

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Auf- wand in TEUR (ge- run- det)
WpHG	§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2	Umstellung Meldever- fahren	hoch	256 0	400	862
WpHG	§ 37x (neu)	Einführung Zahlungs- berichte	-	-	3	14.281

15.143

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Auf- wand in TEUR (ge- run- det)
KWG	§ 6 Abs. 1c KWG i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 der Ver- ordnung (EU) Nr. 909/2014	Erstel- lung Zulas- sungs- antrag	hoch	595 0	1	15

KWG	§ 6 Abs. 1c KWG i.V.m. Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014	Erstellung Zulassungsantrag	hoch	5950	1	15
-----	---	-----------------------------	------	------	---	----

30

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung beruht auf einem standardisierten Kostenmodell.

Die in Zusammenhang mit den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1c KWG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr.909/2014 entstehenden Kosten ergeben sich direkt aus der EU-Verordnung und den technischen Regulierungsstandards.

Die veränderten Anforderungen der Transparenzrichtlinie hinsichtlich der Stimmrechtsmitteilungen machen eine Anpassung der Meldesysteme erforderlich. Insbesondere §§ 25, 25a WpHG hat eine Umstellung des Meldeverfahrens zur Folge. Gemäß dem Jahresbericht der Bundesanstalt (Seite 175 f.) betrug die Zahl der Meldungen zu Finanzinstrumenten gemäß § 25 WpHG, etwa Call-Optionen mit physischem Settlement und Rückforderungsansprüche aus Wertpapierdarlehen, 684 im Jahr 2013 (2012: 741): Die Zahl der Mitteilungen nach § 25a WpHG betrug 1.496 im Jahr 2013 (2012: 1.090). Aus diesem Grund wird mit einer zukünftigen Fallzahl von 2.000 gerechnet.

Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Auf- wand in TEUR (ge- run- det)
WpHG	§ 30c	Mitteilung Satzung	ein- fach	20	-250	-3
WpHG	§ 30e Abs. 1 Nr. 1 lit. c, Nr. 2	Veröf- fentli- chung	ein- fach	20	-5.000	-54

		Um- tausch- /Bezugs R				
WpHG	§ 37x (alt)	Zwischen- schen- mittei- lung	ein- fach	260	-1.460	-204
WpHG	§ 37x (neu)	Zah- lungsbe- richt	mittel	126 0	20	19
WpHG	§ 40c	Bekannt- kannt- machung	hoch	409 3	72	397
WpHG	§ 39 Abs. 4	Bußgeld- rahmen	hoch	409 0	58	320

475

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Auf- wand in TEUR (ge- run- det)
WpHG	§§ 25, 25a	Umstel- lung des Melde- verfah- rens	mittel	300	2.000	442
KWG	§ 6 Abs. 1c	Antrag Zulas- sung/Ge- nehmi- gung	hoch	256 0	2	77

519

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Einzelpreisniveau für Endverbraucher, sind nicht zu erwarten. Das Gesetz betrifft keine Regelungsgegenstände mit unmittelbarem Bezug zur Preisgestaltung von Gütern und Dienstleistungen.

Die Höhe des anfallenden Erfüllungsaufwandes der Verwaltung aufgrund des § 6 Abs. 1c KWG i.V.m. Artikel 17 Abs. 1 und Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 korrespondiert

mit der durch die Wirtschaft zu tragende Gebühr in Höhe von 45.400,00 € beziehungsweise 31.600,00 € für die Bescheidung.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Spezielle Gesetzesfolgen bestehen nicht. Der Gesetzentwurf hat insbesondere keine demografischen oder geschlechterspezifischen Auswirkungen.

VII. Verwaltungsmodernisierung

Im Zuge der fortschreitenden Verwaltungsmodernisierung wird durch Ergänzung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (Artikel 8) die künftige Möglichkeit einer elektronischen Meldung von Stimmrechten in Ergänzung zum bisher bestehenden Schriftformerfordernis angelegt. Nach Implementierung der erforderlichen technischen Systeme bei der BaFin wird diese Alternative dem Rechtsverkehr zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich des Informationszugangs auf europäischer Ebene sieht zudem Artikel 21a der Transparenzrichtlinie die Einrichtung eines „Europäischen elektronischen Zugangsportals“ bis zum 1. Januar 2018 vor, das von ESMA entwickelt und betrieben werden soll. ESMA ist beauftragt, bis zum 27. November 2015 technische Regulierungsstandards in Umsetzung dieser Vorgabe zu erarbeiten.

VIII. Befristung; Evaluation

Die europarechtlichen Vorgaben, deren Umsetzung vorliegendem Gesetz dient, sehen entsprechend gängiger Praxis des EU-Gesetzgebers eine periodische Überprüfung über Anwendung und Auswirkung der getroffenen Regelungen, einschließlich der Vorlage weiterer Gesetzgebungsvorschläge, vor (vgl. Artikel 5 der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie). Für eine Evaluation durch den nationalen Gesetzgeber ist daneben kein Raum.

Mit diesem Vorhaben werden europäische Vorgaben umgesetzt. Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die betreffenden europarechtlichen Vorgaben dies nicht vorsehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Offene Investmentvermögen und deren Verwaltungsgesellschaften unterliegen einer umfangreichen Überwachung auch hinsichtlich Rechnungslegung und Bewertung sowie Information der Anleger aufgrund EU-weit einheitlicher sektorenspezifischer Vorgaben. Diesem Umstand trägt auch die Transparenzrichtlinie Rechnung, indem sie die Ausgabe und das Halten von Anteilen oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß Artikel 1 Absatz 2 aus dem Anwendungsbereich ausnimmt, da insoweit kein weitergehender Schutz der Interessen der Anleger geboten ist. Vor dem Hintergrund dieser speziellen Regelungen ist eine parallele Überwachung durch die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf der europäischen Transparenzrichtlinie beruhen, und den im Kapitalanlagegesetzbuch umgesetzten EU-Vorgaben nicht sinnvoll. Die Gesetzesänderung berücksichtigt dies und beschränkt insoweit die Anwendbarkeit des Wertpapierhandelsgesetzes, als die Ausgabe und das Halten von Anteilen oder Aktien an offenen Investmentvermögen keine Pflichten nach den Abschnitten 5, 5a und 11 des Wertpapierhandelsgesetzes auslösen. Insbesondere die bisherige Sonderregelung in § 94 Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 KAGB geht in der neuen horizontalen Ausnahme auf. Zugleich ergibt sich aus der Beschränkung auf Anteile und Aktien, dass die Meldepflichten des Abschnitts 5 für die Investmentvermögen selbst unberührt bleiben.

Auf geschlossene Investmentvermögen in Form von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital findet schließlich – entsprechend der Regelung der Transparenzrichtlinie – die Ausnahmenvorschrift des § 1 Absatz 4 keine Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Streichung der Verweisung in § 2b Absatz 1a auf das Wertpapierprospektgesetz. Bereits bisher konnte aufgrund dieser Verweisung

Deutschland nur dann als Herkunftsstaat gewählt werden, wenn dort eine Zulassung besteht. Durch die Streichung des Satzteils „oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ kommt es daher zu keiner inhaltlichen Änderung.

Ergänzend wird klargestellt, dass mit der Neuwahl eines anderen Staates als Herkunftsstaat Deutschland als Herkunftsstaat wegfällt.

Die Streichung des letzten Halbsatzes erfolgt, weil eine vergleichbare Regelung nun in Absatz 6 Nummer 3 erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung der Nummer 2 setzt die Änderung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer ii der Transparenzrichtlinie um. Nach der Neuregelung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer ii der Transparenzrichtlinie müssen diejenigen Emittenten, die bisher unter die Regelung des Satzes 1 Nummer 2 fielen, eine Wahl vornehmen, auch wenn diese faktisch eingeschränkt ist. Daher erfolgt zukünftig eine gemeinsame Regelung von den bisherigen Nummern 2 und 3 in der neuen Nummer 2. Entscheidend ist für Emittenten nach § 2 Absatz 6 Nummer 2 zukünftig, dass Sitz oder Zulassung im Inland bestehen und Deutschland als Herkunftsland gewählt wurde. Daher ist auch insoweit zukünftig nur noch eine Zweiteilung notwendig.

Die Neufassung der Nummer 3 setzt die neue Auffangregelung aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Unterabsatz 3 der Transparenzrichtlinie um. Hiernach müssen sich Nicht-Wähler, die Deutschland als Herkunftsstaat wählen könnten und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, bis zu einer wirksamen Wahl so behandeln lassen, als sei Deutschland ihr Herkunftsstaat. Während die Richtlinie insoweit einen Zeitraum von drei Monaten vorsieht, in dem die Wahl erfolgen muss, sieht § 2 Absatz 6 Nummer 3 vor, dass die Regelung sofort greift. Hierdurch soll im Sinne des Schutzes der Anleger vermieden werden, dass Emittenten für einen gewissen Zeitraum de facto unbeaufsichtigt bleiben. Eine gegenüber der Transparenzrichtlinie strengere Regulierung ist auch zulässig, da die Regelung nur der Minimalharmonisierung unterfällt.

Zu Nummer 4 (§ 2b)

Die Wahlregelung des § 2b Absatz 1 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer i zweiter Spiegelstrich in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer iii der Transparenzrichtlinie um und betrifft Emittenten von Aktien oder Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1

000 Euro. Im Gegensatz zu Absatz 2 soll die Wahl hier zum Schutze der Anleger grundsätzlich dauerhaft erfolgen. Lediglich in dem in Satz 2 aufgeführten Fall, dass die Wertpapiere des Emittenten an keinem inländischen organisierten Markt mehr, aber stattdessen in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten zum Handel zugelassen sind, besteht die Möglichkeit einer Neuwahl.

Die Wahlregelung des § 2b Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Ziffer ii Satz 3 der Transparenzrichtlinie um. Auch weiterhin ist für die Emittenten, die andere Papiere als Aktien oder Schuldtitel mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro emittieren, nach drei Jahren die Möglichkeit einer Neuwahl gegeben.

Zu Nummer 5 (§ 2c)

§ 2c setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Unterabsatz 2 der Transparenzrichtlinie um und regelt nun einheitlich die vorher in § 2b Absatz 1 und 2 jeweils separat geregelten Pflichten zur Veröffentlichung, Übermittlung an das Unternehmensregister und Mitteilung an die Bundesanstalt und andere zuständige Behörden.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Verschiebung der Legaldefinition der Bundesanstalt in den neugefassten § 2c.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Die beiden Änderungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Transparenzrichtlinie. Es handelt sich vielmehr um redaktionelle Korrekturen bezüglich der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR).

Zu Nummer 8 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b. Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Satzes 4 dient der Klarstellung, dass spätestens nach zwei Handelstagen eine Kenntnis des Meldepflichtigen über seine Schwellenberührung unwiderleglich vermutet wird, und damit der Anpassung an Artikel 9 der Richtlinie 2007/14/EG.

Zu Buchstabe b. Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen Satz 5 wird für den Beginn der Fristberechnung eine Abgrenzung zwischen aktiven und passiven Schwellenberührungen eingeführt. Die Abgrenzung erfolgt, da bei Schwellenberührungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie (passive Schwellenberührungen wegen Veränderung der Gesamtstimmrechtsanzahl beim Emittenten) nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Transparenzrichtlinie nicht Kennenmüssen, sondern nur positive Kenntnis maßgeblich ist, wobei eine Verknüpfung von Stimmrechtsveränderung und Veröffentlichung nach Artikel 15 der Transparenzrichtlinie (umgesetzt in § 26a WpHG) hergestellt wird.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 1b trifft eine neue Regelung hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Meldepflicht gemäß Absatz 1 ausgelöst wird. Rechtstechnischer Anknüpfungspunkt ist das „Gehören“ im Sinne von Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 28. Bisher wurde hierbei auf die sachenrechtliche Übereignung abgestellt, weil der Inhaber der Aktien erst zu diesem Zeitpunkt die Stimmrechte (als Eigentümer der Aktien) ausüben kann. Ohne Auswirkung auf die sachenrechtliche Lage und ausschließlich für die Zwecke der Auslösung der Meldepflicht nach § 21 wird künftig der Begriff „Gehören“ nicht mehr an die sachenrechtliche Übereignung angeknüpft, sondern bereits an das Vorliegen eines auf Übertragung von Aktien gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruchs (beziehungsweise einer entsprechenden Verpflichtung).

Als Auslöser für die Meldepflicht nach § 21 dient somit nicht länger der vollzogene, sondern der bei regelmäßigem Lauf der Dinge anstehende Erwerb (beziehungsweise Verlust) der Aktien. Maßgebliche Voraussetzung ist dementsprechend – neben der Unbedingtheit des Anspruchs – die Tatsache, dass der Anspruch ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllen ist, womit im Ergebnis auf die Abgrenzung zu Termingeschäften im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 Bezug genommen wird.

In der Praxis sind damit sämtliche – börsliche wie ausserbörsliche – Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte avisiert, die innerhalb der üblicherweise im jeweiligen Markt als sofortige Liefere-

nung akzeptierten Fristen zu erfüllen sind. Bei der Anwendung der Vorschrift im Einzelfall durch die Bundesanstalt werden hier insbesondere auch die diesbezüglichen Harmonisierungstendenzen im EU-Recht zu beachten sein; so sieht etwa der seit 15. Januar 2015 anwendbare Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 909/2014 im Fall von Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, als Abwicklungstag spätestens den zweiten Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss vor (= t+2).

Die neue Anknüpfung der Meldefrist ermöglicht zugleich eine gegenüber der bisherigen Regelung deutlichere Abgrenzung der nach § 21 zu meldenden Geschäfte gegenüber der Meldepflicht bezüglich Instrumenten mit Erwerbsmöglichkeit (bislang § 25, künftig §§ 25 Absatz 1 Nr. 1 n.F.). Je nach Ausgestaltung der Lieferbedingungen fällt ein Rechtsgeschäft künftig entweder unter die eine oder die andere Kategorie, sodass das – unter der bisherigen Rechtslage nur im Wege der einschränkenden Auslegung zu beseitigende – Problem einer doppelten Meldepflicht für ein und dasselbe Geschäft künftig entfällt.

Entsprechend der insoweit neutralen Formulierung gilt die Vorverlagerung des Schwellendatums zum einen auch für gesetzliche Schuldverhältnisse und zum anderen nicht nur für den Erwerber, sondern auch für den Veräußerer. Ausdrücklich wird auf das Bestehen und nicht auf die Entstehung des Anspruchs oder der Verpflichtung abgestellt, so dass eine Meldepflicht nach § 21 beispielsweise auch dann ausgelöst wird, wenn bei einem zunächst bedingten Anspruch die Bedingung eintritt.

Die Vorverlagerung des Zeitpunkts, in dem die Meldepflicht einsetzt, zielt auf eine frühere Information des Kapitalmarkts über den anstehenden Eigentümerwechsel und verkürzt insbesondere den Zeitraum für einen möglichen Insiderhandel. Dies trägt dem – auch in Artikel 12 Absatz 2 manifestierten – Grundanliegen der Transparenzrichtlinie einer möglichst frühzeitigen Information der Märkte Rechnung.

Weiterhin führt die Anknüpfung an einen schuldrechtlichen Anspruch zu einem stärkeren Gleichlauf mit der Meldepraxis anderer europäischer Staaten, deren Rechtsordnungen ein Auseinanderfallen von Kausal- und Verfügungsgeschäft nicht vorsehen. Dies wird den grenzüberschreitenden Wertpapierhandel weiter vereinfachen, was zugleich dem deutschen Finanzplatz zugutekommt.

Schließlich erlaubt die Abkehr vom erfolgten dinglichen Vollzug den Marktteilnehmern künftig eine eindeutige Bestimmung des Fristenbeginns, da im Falle einer Veräußerung von Aktien nicht mehr auf das – dem Veräußerer regelmäßig unbekanntes – Einbuchungsdatum der Aktien beim Erwerber abzustellen ist, was bislang in der Praxis zum Teil Probleme bei der korrekten Abfassung der Beteiligungsmitteilungen aufgeworfen hatte.

Die mit der Vorverlagerung des Schwellendatums in § 21 einhergehende Abweichung vom übernahmerechtlichen Zeitpunkt des Kontrollerwerbs wird in der Praxis lediglich in wenigen Fällen zum Tragen kommen, da letzterer regelmäßig über außerbörsliche Transaktionen erfolgt, die üblicherweise mit diversen kausal- oder sachenrechtlichen Bedingungen verknüpft sind, und daher gerade nicht von Absatz 1b erfasst werden. In jedem Fall bleibt die Möglichkeit der gleichzeitigen Abgabe der Meldung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Veröffentlichung der Kontrollerlangung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG auch bei der Neuregelung erhalten.

Zu Nummer 9 (§ 22)

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstaben aaa und bbb

Die neu in Nummer 7 geregelte separate Übertragung nur der Stimmrechte ist auf Grund des aktienrechtlichen Abspaltungsverbots nach deutschem Recht nicht möglich. Da sie jedoch nach ausländischem Recht teilweise möglich ist, wird im deutschen Recht eine Regelung geschaffen, die sicherstellt, dass auch in diesen Fällen eine Zurechnung der Stimmrechte erfolgt und damit die Anforderungen der Transparenzrichtlinie eingehalten werden.

Die neue Nummer 8 passt die Norm an die europäischen Vorgaben des Artikels 10 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie an. Eine Abkehr von der bisherigen Systematik der Zurechnungstatbestände ist hiermit allerdings nicht bezweckt. Insbesondere die bestehende Nummer 3 fungiert im Fall der Sicherungsübereignung von Aktien weiterhin als spezielle Zurechnungsregelung gegenüber dem Sicherungsgeber, und etwaige Pflichten des Sicherungsnehmers aus § 21 bleiben ebenfalls unberührt. Bei der Anwendung dieser Vorgaben wird jedoch wegen des in der Transparenzrichtlinie verankerten Grundsatzes der Maximalharmonisierung zukünftig das Konzept der sogenannten „alternativen Stimmrechtszurechnung“ – also entweder Stimmrechtszurechnung auf den Sicherungsgeber oder aber Mitteilungspflicht des Sicherungsnehmers als Eigentümer der mit Stimmrechten verbundenen Aktien – aufzugeben sein. Dies führt zu einer Angleichung an die ohnehin bereits bei der Parallelnorm des § 30 Absatz 1 Nummer 3 WpÜG verfolgte Praxis, wonach sowohl Sicherungsgeber als auch –nehmer hinsichtlich desselben Aktienbestands Mitteilungspflichten treffen können.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der gemäß Buchstabe a vorgenommenen Erweiterung der Zurechnungstatbestände des Absatzes 1.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird von § 22 Absatz 3 und 3a in § 22a Absatz 1 und 2 überführt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 wird überführt in den neuen § 22a Absatz 6.

Zu Nummer 10 (§ 22a)

Der neu geschaffene § 22a regelt die Tochterunternehmenseigenschaft im Rahmen der Zurechnung von Stimmrechten sowie den Wegfall der Tochterunternehmenseigenschaft. Hierbei werden die verschiedenen Regelungen, die bisher im Wertpapierhandelsgesetz und im Kapitalanlagegesetzbuch verteilt waren, zusammengefasst. Darüber hinaus werden die Regelungen für nationale Kapitalverwaltungsgesellschaften sprachlich allgemeiner gefasst, um alle im Kapitalanlagegesetzbuch geregelten Rechtsformen in einer Norm zu erfassen.

Absätze 1 und 2 übernehmen die bisherige Regelung des § 22 Absatz 3 und 3a. Die Regelung des § 94 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 KAGB wird in Absatz 3 überführt. Die Drittstaatenregelungen des § 29a Absatz 3 a.F. und des § 94 Absatz 4 KAGB sowie die jeweils gleichlautenden Rückausnahmevorschriften gemäß § 22 Absatz 3a Satz 1 a.F. und § 94 Absatz 2 Satz 2 KAGB werden in den Absätzen 4 und 5 als horizontale Regelungen zusammengefasst.

Absatz 6 fasst die bisher bestehenden Verordnungsermächtigungen des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuchs zusammen.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Anpassungen an den neu gefassten Artikel 9 Absatz 6 der Transparenzrichtlinie.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung setzt die Neuregelung des Artikel 9 Absatz 6a der Transparenzrichtlinie um.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Anpassung an Artikel 9 Absatz 5 der Transparenzrichtlinie. Die Bezugnahme auf die Richtlinie 2004/39/EG anstelle der nationalen Regelung stellt sicher, dass die Ausnahme auch Market Maker in anderen Mitgliedstaaten umfasst, die dort als Market Maker tätig sind.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung wird ergänzt um einen Hinweis auf die einschlägigen technischen Regulierungsstandards in Umsetzung der Artikel 9(6b), und 13(4) der Transparenzrichtlinie, die im Rahmen der Berechnung der zulässigen Bestände im Handels- und Market Maker-Bestand zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 12 (§§ 24 bis 25a)

Die Neufassung des § 24 WpHG dient einer Anpassung an den Wortlaut des Artikels 12 Absatz 3 der Transparenzrichtlinie. Zukünftig findet die Vorschrift damit auch unmittelbar Anwendung auf Mutter-Tochterverhältnisse, denen kein Konzern im Sinne der §§ 290, 340i HGB zugrunde liegt; bisher wurde § 24 in diesen Fällen nur analog angewendet. Der neue Absatz 1 erfasst nunmehr sämtliche Mutter- Tochterverhältnisse unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz des Mutter- beziehungsweise Tochterunternehmens. Der neue Absatz 2 ermöglicht es, die Einzelheiten einer Mitteilung nach § 24 näher zu regeln und hierbei insbesondere Entwicklungen auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

Die Neuregelung der §§ 25 und 25a setzt die Artikel 13 und 13a der Transparenzrichtlinie um und führt zu einem neuen System der Meldetatbestände. Zukünftig umfasst § 21 die Meldepflicht bei Stimmrechten aus Aktien, § 25 die Meldepflicht für sämtliche meldepflichtigen Instrumente und § 25a eine Meldepflicht für die Summe der nach § 21 und § 25 gehaltenen Anteile.

§ 25 Absatz 1 Satz 1 richtet sich nach der Definition der meldepflichtigen Instrumente in Artikel 13 Absatz 1 der Transparenzrichtlinie und unterscheidet zwischen einerseits Instrumenten mit physischer Abwicklung, bei denen der Erwerb der Aktien nur noch vom Inhaber des Instruments oder vom Zeitablauf abhängt (Nummer 1), und andererseits Instrumenten mit vergleich-

barer wirtschaftlicher Wirkung unabhängig davon, ob diese physisch abgewickelt werden oder einen Barausgleich vorsehen (Nummer 2). Nicht zur Anwendung kommen dabei die Begriffe „Finanzinstrument“ (Artikel 13 der Transparenzrichtlinie) beziehungsweise „Finanzinstrumente und sonstige Instrumente“ (§§ 25 und 25a a.F.), da für die Meldepflicht eines Instruments nach Artikel 13 Absatz 1b Satz 1 Buchstabe g) der Transparenzrichtlinie nicht die Begrifflichkeit, sondern das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 maßgeblich ist. Aus diesem Grund wurde der neutralen Bezeichnung „Instrument“ als Oberbegriff Vorzug gegeben.

§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfasst die bisher von § 25 Absatz 1 erfassten Instrumente, ohne dass sich grundsätzlich inhaltliche Änderungen durch die Neufassung ergeben.

Die bisher ausschließlich unter § 25a Absatz 1 fallenden Instrumente werden nunmehr von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst. Während die bisherige Regelung für die Meldepflicht auf ein Ermöglichen eines Aktienerwerbs abstellte, ist nach der Transparenzrichtlinie der vergleichbare wirtschaftliche Effekt des Instruments maßgeblich. Im Allgemeinen werden sich durch den neuen Wortlaut allerdings keine inhaltlichen Änderungen hinsichtlich der erfassten Instrumente ergeben. Auch zukünftig werden vor allem Optionen, Terminkontrakte und Differenzgeschäfte (contracts for difference) meldepflichtig sein, wobei das Instrument als Eingrenzungskriterium nach wie vor einen – im Fall eines Ketteninstruments: mittelbaren – Bezug zur betreffenden Aktie haben muss.

Die Reichweite der neuen Regelung im Detail zu bestimmen, wird dabei der Praxis obliegen und muss sich an den entsprechenden Festlegungen auf EU-Ebene orientieren. Dementsprechend wurde die nicht abschließende Aufzählung in Artikel 13 Absatz 1b der Transparenzrichtlinie auch im neuen § 25 Absatz 2 verankert. Wie der in Artikel 13 Absatz 1b Satz 2 der Transparenzrichtlinie enthaltene Auftrag an die ESMA, eine Liste mit meldepflichtigen Instrumenten zu erstellen und diese regelmäßig zu aktualisieren, belegt, handelt es sich bei Nummer 2 um eine offene und dynamische Regelung. Da die in Absatz 2 aufgeführte Liste von meldepflichtigen Instrumenten nicht abschließend ist, wird es der Bundesanstalt obliegen zu bestimmen, welche weiteren Instrumente sie nach nationalem Recht als meldepflichtig ansieht.

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 findet zukünftig auch § 23 auf Instrumente mit Barausgleich Anwendung. Bisher galt dies nur für Instrumente nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

§ 25 Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 1a Satz 1 bis 4 der Transparenzrichtlinie um. Neu im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist hierbei, dass zukünftig bei Instrumenten mit Barausgleich eine Delta-angepasste Berechnung erfolgt und nicht mehr ein fixes Delta von 1 gilt. Einzelheiten zur Delta-angepassten Berechnung regeln die technischen Regulierungsstandards zur Umsetzung des Artikels 13(1a)(b) der Transparenzrichtlinie, deren Vorgaben unmittelbar gelten und auf die § 25 Absatz 4 daher nur verweist. Auf die technischen Regulierungsstandards gemäß

Artikel 13(1a)(a) der Transparenzrichtlinie verweist § 25 Absatz 4 daneben für die Berechnung des Stimmrechtsanteils beim Halten von Indizes und Aktienkörben (Baskets). Aus diesem Grund ist auch § 17a Nummer 2 WpAIV zu streichen (siehe Begründung dort).

§ 25 Absatz 5 enthält die Verordnungsermächtigung, die bisher in Satz 1 von § 25 Absatz 3 enthalten war.

Auf Grund der Erfassung sämtlicher meldepflichtiger Instrumente in § 25 Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich die Meldepflicht nach § 25a Absatz 1 auf die Summe der nach §§ 21 und 25 zu meldenden Stimmrechtsanteile. Eine gleichzeitige Meldepflicht nach diesen Vorschriften bleibt dabei unberührt.

Ebenfalls unverändert weiter gilt der allgemeine Grundsatz, dass ein und dieselben Stimmrechte, die gleichzeitig unter mehrere Zurechnungs- oder Meldetatbestände fallen, nicht zu kumulieren sind, da andernfalls dem Kapitalmarkt ein unzutreffendes Bild der tatsächlichen Beteiligungshöhe vermittelt werden würde. Der vor diesem Hintergrund tautologische § 25 Absatz 1 Satz 3 2.

Halbsatz a.F., wonach Instrumente, die sowohl unter § 25 Absatz 1 Satz 1 als auch unter § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fallen, nur einmal bei der Berechnung zu berücksichtigen sind, wurde dementsprechend aus Gründen der Rechtsklarheit nicht in die Neufassung des § 25a übernommen.

§ 25a Absatz 2 Satz 1 enthält die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 25a Absatz 4, soweit die überarbeitete Transparenzrichtlinie dem nationalen Gesetzgeber Spielraum lässt.

Zu Nummer 13 (§ 26)

Mit der Ergänzung des § 26 Abs. 1 Satz 2 WpHG wird eine Gesetzeslücke geschlossen; bislang war nicht eindeutig festgelegt, dass ein Emittent Aktien, die ein Tochterunternehmen an ihm hält, entsprechend der Regelung in § 71d AktG als eigene Aktien anzusehen hat. Aus Gründen der Transparenz darf in solchen Fällen keine Mitteilung des Tochterunternehmens nach § 21 WpHG veröffentlicht werden. Eine Beschränkung auf Tochterunternehmen ist wegen des Gleichlaufs mit § 71d AktG notwendig.

Zu Nummer 14 (§ 26a)

Die Neufassung ist eine Folge der Ausrichtung des § 26a als Fristenregelung. Mit dem neuen § 21 Absatz 1 Satz 5 wird klargestellt, dass die Veröffentlichung nach § 26a Absatz 1 und 2 für die Berechnung des Fristbeginns bei passiven Schwellenberührungen maßgeblich ist, sofern der Meldepflichtige nicht bereits zuvor anderweitig positive Kenntnis über die Änderung der Gesamt-

zahl der Stimmrechte hat. Mit den bisherigen Angaben des Emittenten in der Veröffentlichung konnte der Meldepflichtige jedoch noch nicht seiner Meldepflicht genügen, da ihm das Datum der Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte und damit das Schwellendatum fehlte. Da dieses Datum einerseits häufig nur zeitlich verzögert oder nur unter erhöhtem Aufwand öffentlich zugänglich ist, andererseits der Emittent über diese Information ohne Weiteres verfügt, ist es konsequent, diese zusätzliche Angabe von dem Emittenten in der Veröffentlichung zu fordern.

Die Abkehr von einer Veröffentlichung am Ende eines jeden Kalendermonats, in dem es zu einer Änderung bei der Gesamtzahl der Stimmrechte gekommen ist, hin zu einer unverzüglichen Veröffentlichung begründet sich aus § 17 Absatz 2 WpAIV heraus. In der Praxis führt die Anwendung dieser Vorschrift zu Problemen, wenn ein Meldepflichtiger auf die aktienrechtlich überholte Gesamtzahl der Stimmrechte abstellen darf, weil die aktienrechtlich richtige Gesamtzahl noch nicht vom Emittenten nach § 26a veröffentlicht wurde. Dies kann im Einzelfall zu schwerwiegenden Fehlinformationen der Öffentlichkeit führen, beispielsweise wenn ein Meldepflichtiger kurz nach Durchführung einer Kapitalerhöhung Aktien erwirbt und nach bisheriger Gesamtzahl eine Schwelle überschreiten würde, obwohl er nach neuer aktienrechtlicher Gesamtzahl gegebenenfalls Schwellen unterschritten hat. Um diese Fälle auf eine minimale Anzahl zu beschränken, wird daher zukünftig eine unverzügliche Veröffentlichung der neuen Gesamtzahl und nicht mehr eine Veröffentlichung am Ende des betreffenden Kalendermonats verlangt.

Um zugleich den verschärften Anforderungen für Emittenten und potentiell Meldepflichtigen Rechnung zu tragen, erfasst die unverzügliche Veröffentlichungspflicht gemäß Absatz 2 nicht die Ausgabe von Bezugsaktien, bei denen es im Laufe eines Kalendermonats zu einer Vielzahl von Änderungen der Gesamtzahl kommen kann. Die Änderungen der Gesamtzahl bewegen sich in diesen Fällen jedoch regelmäßig in einer Größenordnung, die eine zeitnahe laufende Veröffentlichung innerhalb eines Kalendermonats nicht erforderlich macht. Daher genügt hier eine Veröffentlichung am Ende eines Monats ohne eine Angabe der einzelnen Ausgabetermine. Erfolgt im gleichen Monat eine Veröffentlichung nach Absatz 1, so macht es keinen Sinn, bis dahin ausgegebene Bezugsaktien nicht zu berücksichtigen. Daher sind in diesem Fall ausgegebene Bezugsaktien bereits vor Ende des Monats zu veröffentlichen; nach der Veröffentlichung ausgegebene Bezugsaktien sind gegebenenfalls wieder am Ende des Monats zu veröffentlichen.

Unverzüglich wird gesetzlich definiert als spätestens innerhalb von zwei Handelstagen, was angesichts der Einschränkung der unverzüglichen Veröffentlichungspflicht durch Absatz 2 als zumutbar, aber auch als angemessen angesehen wird. Ein Abwarten des Emittenten auf die Bekanntmachung im Handelsregister oder Benachrichtigung durch das Handelsregister ist nicht zulässig.

Zu Nummer 15 (§ 27)

Eine Nachweispflicht besteht nunmehr auch im Fall einer Mitteilung nach § 25a Absatz 1.

Zu Nummer 16 (§ 27a)

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungen nach Absatz 2 1. Halbsatz dem Kapitalmarkt dauerhaft abrufbar zur Verfügung steht

Zu Nummer 17 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Bei der Überführung des bisherigen Wortlauts in einen neuen Absatz 1 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des Absatzes 2 (siehe Buchstabe b).

Zugleich wird – auch korrespondierend mit dem Wegfall der Pflicht zur Aufschlüsselung der nach § 22 WpHG zuzurechnenden Stimmrechten in der Meldung gemäß § 27 WpAIV – die Regelung des Rechtsverlustes im neuen Absatz 1 dahingehend erweitert, dass dieser fortan bei allen Zurechnungstatbeständen in Betracht kommt. Dies entspricht Artikel 28b Absatz 2 der Transparenzrichtlinie, der ohne Differenzierung hinsichtlich einzelner Zurechnungstatbestände auf Artikel 10 der Richtlinie verweist.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 erstreckt die Regelung des Absatzes 1 auch auf Fälle der Nichterfüllung der Mitteilungspflichten nach § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1. Dies trägt den Vorgaben des Artikel 28b Absatz 2 der Transparenzrichtlinie Rechnung, der auch auf die Artikel 13 und 13a verweist. Da Instrumente nach § 25 hinsichtlich der Stellung Dritter sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, wird der Anwendungsbereich des Absatzes 2 unter Nutzung des durch die Transparenzrichtlinie eröffneten Umsetzungsspielraums auf die Person des Meldepflichtigen beschränkt. Die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 führt – vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen – dazu, dass der Meldepflichtige für die Dauer der Pflichtverletzung keine Rechte aus ihm gehörenden Aktien des Emittenten geltend machen kann, ohne dass es auf den Zeitpunkt des Erwerbs ankommt. Die Pflichtverletzung endet in dem Moment, in dem der Meldepflichtige entweder eine ordnungsmäße Mitteilung macht oder die fraglichen Instrumente nicht mehr im Bestand hat (etwa bei Verkauf, Verfall oder Ausübung). Eine Verlängerung des Rechts-

verlusts um sechs Monate nach Beendigung der Pflichtverletzung kommt schließlich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 in Betracht.

Zu Nummer 18 (§ 29a)

Der dritte Absatz des § 29a wird ohne inhaltliche Änderungen unter sprachlichen Anpassungen und Anpassung der Verweise in § 22a Absatz 3 überführt. Absatz 4 rückt damit auf Absatz 3 vor; der Verweis auf Absatz 3 ist zu streichen.

Zu Nummer 19 (§ 30b)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung soll durch eine Präzisierung des Wortlauts für einige bisher in der Rechtspraxis umstrittene Konstellationen eine Klärung des Umfangs der Veröffentlichungspflicht bei Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs- und Zeichnungsrechten herbeiführen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 wird klargestellt, dass die Informationsübermittlung – außerhalb des Anwendungsbereichs der Absätze 1 und 2 – auf schriftlichem Wege zu erfolgen hat, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Datenfernübertragung gemäß Absatz 3 Satz 1 vorliegen. In Abgrenzung zur „Schriftform“ gemäß § 126 BGB ist hier keine eigenhändige Unterschrift erforderlich, sodass etwa auch ein maschinell erstellter Serienbrief ausreicht.

§ 30b Absatz 3 ist insofern *lex specialis* zu den diesbezüglichen aktienrechtlichen Vorgaben in § 125 Absatz 2 Satz 2 und § 128 Absatz 1 Satz 2 AktG. Einheitliche Voraussetzung für beide in § 30b Absatz 3 Satz 1 adressierten Fallkonstellationen ist, dass die Inhaber der betreffenden Wertpapiere einer entsprechenden Bitte des Emittenten in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprechen oder eine danach als erteilt unterstellte Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen. Für einen solchen Widerspruch beziehungsweise Widerruf genügt konsequenterweise ebenfalls die Textform.

Der Rückgriff auf die Textform bei der Einholung der Zustimmung ist mit den Vorgaben der Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie zur Verwendung elektronischer Hilfsmittel vereinbar. Zwar ist dort vorgesehen, dass die Aktionäre und Inhaber von Schuldtiteln schriftlich um Zustimmung gebeten werden, jedoch ist unter diesem europarechtlich autonom auszulegenden Begriff nicht die Schriftform nach § 126 BGB zu

verstehen. Sinn und Zweck der Vorgaben der Transparenzrichtlinie ist vielmehr die Gewährleistung individueller Informationsübermittlung, der mit der Textform entsprochen wird. Zugleich wird im Transparenzrecht damit eine Regelung getroffen, die auch dem der Aktionärsrechte-richtlinie (Richtlinie 2007/36/EG vom 11. Juli 2007) zugrundeliegenden Gedanken der Vereinfachung bei der Wahrnehmung von Aktionärsrechten Rechnung trägt.

Widersprechen einzelne Aktionäre beziehungsweise Inhaber zugelassener Schuldtitel der Bitte des Emittenten um Zustimmung zur Datenfernübertragung beziehungsweise wird die zunächst erteilte Zustimmung widerrufen, dann hat der Emittent lediglich an diese die Mitteilungen auf schriftlichem Wege zu übersenden.

Zu Nummer 20 (§§ 30c, 30d)

Die Aufhebung des § 30c setzt die Streichung des Artikels 19 Absatz 1, Unterabsatz 2 der Transparenzrichtlinie um.

Die Streichung des § 30d erfolgt im Hinblick auf dessen inzwischen entfallenen Anwendungsbereich. Eine Veröffentlichungspflicht gemäß § 30d bestand dann, wenn der Herkunftsmitgliedstaat für den Emittenten keine den §§ 30a und 30b entsprechenden Vorschriften vorsah. §§ 30a und 30b beruhen auf Artikel 17 und 18 der Transparenzrichtlinie. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Mitgliedsstaaten Artikel 17 und 18 Transparenzrichtlinie umgesetzt haben, so dass § 30d inzwischen keinen Anwendungsbereich mehr hat und ersatzlos zu streichen ist.

Zu Nummer 21 (§ 30e)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Titels.

Zu Buchstabe b. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b. Doppelbuchstabe aa. Dreifachbuchstabe bbb

Der bisherige § 30e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c hat keine Entsprechung in der Transparenzrichtlinie, sondern geht auf § 66 Absatz 2 Nummer 2 der alten Fassung der Börsen-

zulassungsverordnung zurück. Da es keine praktische Relevanz für die Vorschrift mehr gibt, wird der Buchstabe c gestrichen.

Zu Buchstabe b. Doppelbuchstabe bb

Die Aufhebung des § 30e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 setzt die Streichung des Artikels 16 Absatz 3 der Transparenzrichtlinie um.

Zu Nummer 22 (§ 37n)

Mit den Änderungen wird – im Zusammenspiel mit korrespondierenden Anpassungen in § 37o – der Anwendungsbereich der Regeln zur Bilanzkontrolle (Enforcement) in dreifacher Hinsicht erweitert:

Zunächst wird künftig bezüglich der Überwachung der Unternehmensabschlüsse darauf abgestellt, ob Unternehmen als Emittenten zugelassener Wertpapiere die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben. Damit sollen Doppelprüfungen und Aufsichtslücken innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums vermieden werden.

Des Weiteren werden die nach dem neu gefassten Artikel 6 der Transparenzrichtlinie zu erstellenden (Konzern-)Zahlungsberichte (§ 37x WpHG beziehungsweise § 341s HGB) ebenfalls insoweit in die Bilanzkontrolle einbezogen, als die Änderungen des § 37o Absatz 1 Sätze 4 und 6 die Möglichkeit zu Anlassprüfungen eröffnen.

Schließlich korrespondiert die Verwendung des Plurals hinsichtlich der Abschlüsse und Lageberichte mit der Einfügung des neuen § 37o Absatz 1a, wonach Anlassprüfungen künftig auch für das vorangehende Jahr möglich sind.

Eine entsprechende Anpassung erfolgt auch in § 342b HGB (siehe Begründung dort).

Zu Nummer 23 (§ 37o)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einbeziehung von (Konzern-)Zahlungsberichten (§ 37x WpHG beziehungsweise § 341s HGB) in die Bilanzkontrolle (vgl. unten bb sowie oben zu § 37n).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 6 ermöglicht Anlassprüfungen bei (Konzern-)Zahlungsberichten (§ 37x WpHG beziehungsweise § 341s HGB).

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen § 37o Absatz 1a erweitert schließlich den Prüfumfang in zeitlicher Hinsicht, in dem künftig auch die Möglichkeit besteht zu Anlassprüfungen von Abschlüssen und Berichten, die das Geschäftsjahr zum Gegenstand haben, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, auf das der erste Halbsatz des Absatzes 1 Satz 4 Bezug nimmt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 37n.

Zu Nummer 24 (§ 37p)

Da nach dem neuen § 1 Absatz 4 eine Anwendung der Vorschriften über die Bilanzkontrolle nur in Bezug auf solche Unternehmen ausgeschlossen wird, deren einzige zum Handel im regulierten Markt zugelassene Wertpapiere zugleich Anteile an offenen Investmentvermögen sind, ist eine Prüfung des Unternehmensabschlusses von geschlossenen Investmentvermögen in Form von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall soll die Bundesanstalt die Prüfung an sich ziehen können, sofern sie selbst eine Prüfung zum selben Gegenstand nach dem KAGB durchführt oder durchgeführt hat.

Zu Nummer 25 (§ 37v)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung innerhalb der Frist zu erfolgen hat, in der auch der Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist

Zu Buchstabe c

Absatz 2 wird neu gefasst.

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 stellt entsprechend der Vorgabe in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Transparenzrichtlinie klar, dass nur Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Jahresabschluss nach den in ihrem Sitzstaat geltenden Regeln erstellen können.

Der Jahresfinanzbericht von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat hat hingegen grundsätzlich einen nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellten und geprüften Jahresabschluss sowie den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung zu enthalten. Es handelt sich hier um eine mit Artikel 23 der Transparenzrichtlinie vereinbare gesetzliche Auffangregel, soweit keine Ausnahmeentscheidung der BaFin nach § 37z Absatz 4 in Verbindung mit den Vorgaben der TranspRLDV vorliegt. Zugleich wird mit der Aufnahme einer ausdrücklichen Auffangregelung in § 37v klargestellt, dass die TranspRLDV lediglich nähere Regeln für die Prüfung der BaFin nach § 37z Absatz 4 enthält, aber keine materielle Regelung zum anwendbaren Recht trifft.

Mit der neugefassten Nummer 2 wird eine entsprechende Regelung für die Lageberichterstattung geschaffen und überdies klargestellt, dass auch der Lagebericht einer Abschlussprüfung zu unterziehen ist.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 3 Nummer 3 dient der Ermöglichung einer Erweiterung der Vorgaben zur Sprache der Veröffentlichung gemäß § 22 WpAIV auf die Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 37 Absatz 2.

Zu Nummer 26 (§ 37w)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung des Titels.

Zu Buchstabe b. Doppelbuchstabe aa

Die Änderung setzt die Änderung in Artikel 5 Absatz 1 Transparenzrichtlinie um.

Zu Buchstabe b. Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung stellt klar, dass die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung innerhalb der Frist zu erfolgen hat, in der auch der Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen ist.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung in Absatz 6 Nummer 4 entspricht derjenigen in § 37v Absatz 3 Nummer 3 WpHG.

Zu Nummer 27 (§ 37x)

Mit der Ersetzung des bisherigen § 37x WpHG durch einen neugefassten Wortlaut wird in zweifacher Hinsicht der überarbeiteten Transparenzrichtlinie Rechnung getragen:

Die Aufhebung des bisherigen 37x setzt zum einen die Streichung der bisherigen Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Zwischenmitteilung aus Artikel 6 a. F. der Transparenzrichtlinie um.

Zum anderen wird mit dem neuen Wortlaut der neu gefasste Artikel 6 der Transparenzrichtlinie umgesetzt, der Berichtspflichten bestimmter Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen vorsieht.

Die Regelung kommt zum Tragen, soweit das Unternehmen die in § 341r vorgegebenen Qualifizierungsmerkmale erfüllt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und nicht schon unmittelbar nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung eines Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts verpflichtet ist (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Berichtspflicht verweist Absatz 1 Satz 1 auf §§ 341s ff. HGB, mit denen die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 10 der Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt werden, auf die wiederum Artikel 6 der Transparenzrichtlinie Bezug nimmt. Davon abweichend haben Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anstelle der §§341s bis 341w HGB die in Umsetzung von Kapitel 10 der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaats anzuwenden (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 sieht für alle Inlandsemittenten, die Wertpapiere begeben und in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, Regelungen zur Hinweisbekanntmachung sowie zur Übermittlung des Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichts an das Unternehmensregister vor, die sich an der Systematik der §§ 37v ff WpHG orientieren.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen spiegelbildlich zum Bundesamt für Justiz (§ 341y Absatz 2) die notwendigen Informationen erhält, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37x WpHG zu überprüfen.

Schließlich enthält Absatz 4 eine Verordnungsermächtigung bezüglich Regelungen zu Sprache, Dauer und Verfügbarkeit von Zahlungs- und Konzernzahlungsberichten im Unternehmensregister entsprechend den §§ 37v und 37w.

Zu Nummer 28 (§ 37y)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Buchstaben a und c werden durch die Ersetzung des § 37x erforderlich. Buchstabe b berichtigt ein früheres Redaktionsversehen.

Zu Nummer 29 (§ 37z)

Zu Buchstabe a.

Die Anpassung trägt der Ersetzung des § 37x WpHG Rechnung. Letztere Vorschrift ist nach der parallelen Änderung infolge des Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a) der Richtlinie 2013/50/EU nicht von der Ausnahmegvorschrift des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Transparenzrichtlinie erfasst, die wiederum durch § 37z Absatz 1 umgesetzt wird.

Zu Buchstabe b. Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen zu der Ersetzung des bisherigen § 37x.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 geht auf Artikel 23 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie zurück und hat als reine Übergangsregelung heute keinen Anwendungsbereich mehr; der Absatz kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 30 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen im WpHG aufgrund dieses Gesetzes machen Folgeänderungen in den Katalogen des § 39 Absatz 2 erforderlich.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa

Die in § 39 Absatz 2 neu eingefügte Nr. 1 schafft einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Übermittlung nach § 2c Satz 2 nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe cc. Dreifachbuchstabe aaa

Der neu eingefügte § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) schafft einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass eine Mitteilung nach § 2c Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe cc. Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um Folgeänderungen Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe cc. Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 25, 25a sowie zur Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe cc. Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe cc. Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 26a Absatz 2 sowie zur Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe cc. Dreifachbuchstabe fff

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung von § 30c sowie zur Einfügung des neuen § 39 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe cc. Dreifachbuchstabe ggg

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung von § 37x.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe dd. Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 26a Absatz 2.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe dd. Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung von § 37x.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung des Regelungsgehalts der bisherigen Nr. 6 in die neue Nr. 1.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe ff

Artikel 28b der Transparenzrichtlinie sieht für bestimmte Veröffentlichungspflichten einen deutlich erhöhten Mindeststrafrahmen vor. Aus Wertungsgesichtspunkten soll auch der Bußgeldrahmen für die aus diesen Veröffentlichungspflichten abgeleiteten Mitteilungspflichten angehoben werden.

Zu Buchstabe a. Doppelbuchstabe gg

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung von § 37x.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung von § 37x.

Zu Buchstabe c

Die Änderung setzt Artikel 28b der Transparenzrichtlinie um, der für bestimmte Ordnungswidrigkeiten einen erhöhten Bußgeldrahmen vorsieht. Dabei wird insoweit über die zwingende Umsetzungsanforderung der Richtlinie hinausgegangen, als auch die in der Transparenzrichtlinie optional vorgesehene umsatzbezogene Geldbuße für juristische Personen und Personenvereinigungen geregelt wird. Als Höchstmaß der Geldbuße festgelegt wird der jeweils höchste Betrag aus dem betragsmäßig festgelegten Höchstbetrag, der umsatzbezogenen sowie der mehrerlösbezogenen Grenze. Dies soll die Möglichkeiten der BaFin verbessern, dem Einzelfall angemessene, effektive und gleichzeitig verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen.

Der aus dem Verstoß gezogene wirtschaftliche Vorteil kann durch die BaFin geschätzt werden. Ebenso wird durch die Änderung berücksichtigt, dass verschiedene Bußgeldrahmen für natürliche und juristische Personen zu schaffen sind. Über die von der Richtlinie geforderten Fälle hinaus findet der erhöhte Rahmen für alle Fälle des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe c) und Nummer 5 Buchstabe e) Anwendung, obwohl die Richtlinie dies nur für einen Teilbereich vorschreibt. Wegen des vergleichbaren Unrechtsgehaltes der Ordnungswidrigkeiten erscheint insoweit eine entsprechende Sanktionierung angebracht.

Bei der umsatzbezogenen Geldbuße wird an den Gesamtumsatz angeknüpft, der für das unmittelbar der Behördenentscheidung vorausgehende Geschäftsjahr unter Bezugnahme auf diejenigen Posten im Jahresabschluss der juristischen Person oder Personenvereinigung ermittelt wird, die zum Umsatz zählen. Das sind allgemein die Umsatzerlöse (§ 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), an deren Stelle bei Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Nettoumsatzerlöse nach nationalen Vorschriften in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU treten. Für Kreditinstitute erfolgt eine Anlehnung an § 56 Absatz 8 des Kreditwesengesetzes und an Artikel 40 Absatz 5 der Richtlinie 86/635/EWG, wonach unter Umsatz verschiedene Ertragsarten zusammengefasst werden, die in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 (bei Anwendung der Staffelform) oder Artikel 28 Posten B1, B2, B3, B4 und B7 (bei Anwendung der Kontoform) genannt sind. Für Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute wird aufgrund ihrer Ähnlichkeit die gleiche Definition des Gesamtumsatzes angewendet. Für Versicherungsunternehmen wird der Gesamtumsatz in Anlehnung an Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG definiert, der in Abhängigkeit von den betriebenen Versicherungssparten Beiträge und andere Erträge zusammenfasst.

Im Einklang mit Artikel 28b der Richtlinie 2013/50/EU wird der Gesamtumsatz bei konzernangehörigen Unternehmen auf den gesamten Konzern erweitert, da der gesamte Konzern eine größere Wirtschaftskraft besitzt und damit auch höhere Geldbußen möglich sein müssen. Maß-

geblich ist dabei der Konzern mit dem größten Konsolidierungskreis. Stellt das Mutterunternehmen dieses Konzerns seinen Konzernabschluss nicht nach dem nationalen Recht in Verbindung mit den EU-Rechnungslegungsrichtlinien (2013/34/EU, 86/635/EWG und 91/674/EWG) auf, treten vergleichbare Posten an die Stelle der Ertragsposten, die zur Ermittlung des Gesamtumsatzes anzusetzen sind. Das kann auf IFRS-Konzernabschlüsse zutreffen, gilt aber in erster Linie für Konzernabschlüsse von Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten. Durch diese weite Betrachtungsweise wird eine Gleichbehandlung der auf den europäischen Binnenmarkt beschränkten Konzerne und weltweit agierender Konzerne sichergestellt und ermöglicht, dass in allen Fällen die von der Richtlinie 2013/50/EU geforderten Sanktionen vorgesehen sind.

Steht der Jahres- oder Konzernabschluss des der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres (noch) nicht zur Verfügung, ist der Jahres- oder Konzernabschluss des Vorjahres maßgeblich. Damit soll insbesondere für den Fall eine praktikable Lösung bestehen, dass die BaFin kurze Zeit nach Ablauf eines Geschäftsjahres und damit während der Aufstellungs- oder Prüfungsphase des Jahres- oder Konzernabschlusses eine Geldbuße verhängen muss. Steht auch dieser Jahres- oder Konzernabschluss nicht zur Verfügung, kann die BaFin den Gesamtumsatz schätzen.

Zu Buchstabe d

Teilweise handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung des Artikels 28b der Transparenzrichtlinie, der für bestimmte Ordnungswidrigkeiten einen erhöhten Bußgeldrahmen vorschreibt.

Mit der Erhöhung des Bußgeldrahmens für die Nummer 5 Buchstabe d), Nummer 11a und Nummer 24 soll den Wertungsgesichtspunkten des Artikels 28b der Transparenzrichtlinie insoweit Rechnung getragen werden, als für die Pflichten, die nicht von dieser Norm umfasst sind, bei denen es sich aber um Pflichten handelt, die mit den in Artikel 28b genannten Pflichten zusammenhängen, der Bußgeldrahmen erhöht wird.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur Einfügung von § 39 Absatz 4.

Zu Nummer 31 (§ 40c)

Der neue § 40c setzt Artikel 29 und Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe a) der Transparenzrichtlinie um und etabliert einheitliche Vorgaben für eine zwingende Bekanntmachung von Maßnahmen

und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Pflichten der Transparenzrichtlinie. Erfasst werden sowohl die von der Bundesanstalt gemäß den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes getroffenen Sanktionen beziehungsweise Maßnahmen als auch solche, die das Bundesamt für Justiz nach dem neuen § 335 Absatz 1c HGB der Bundesanstalt mitteilt.

In der Bekanntmachung sind die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigung zu benennen. Verantwortliche Person in diesem Sinn ist die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, gegen die sich die Maßnahme oder Sanktion konkret richtet. Für den Fall einer gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung verhängten Maßnahme stellt die alternative Nennung von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen klar, dass in der Bekanntmachung lediglich die sanktionierte juristische Person oder Personenvereinigung, nicht aber auch das für diese handelnde Organ oder sonstige natürliche Personen benannt werden müssen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn auch gegen diese eine eigenständige Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, die dann ihrerseits zu veröffentlichen ist.

Absatz 2 nennt in Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 drei Fälle, in denen eine Bekanntmachung in anonymisierter Form ergehen muss oder die Bekanntmachung aufzuschieben ist.

Zu Nummer 32 (§ 41)

Auf Grund der überschaubaren praktischen Auswirkungen der Änderungen bei der Meldepflicht nach den §§ 21, 22 müssen in der Übergangsvorschrift lediglich die Fälle geregelt werden, in denen der Mitteilungspflichtige ausschließlich auf Grund der Gesetzesänderung – etwa der Änderung der Zurechnungstatbestände des § 22 – eine Schwelle berührt. In diesem Fall hat eine Meldung zu erfolgen, wobei die in § 21 vorgesehene Frist bis zum 15. Januar 2016 verlängert wird. Die Anordnung einer Bestandsmitteilungspflicht für sämtliche Beteiligungen, die 3 Prozent oder mehr betragen, ist im Fall des § 21 dagegen nicht erforderlich.

Für § 25 ergibt sich demgegenüber wegen der umfassenden Neuregelung die Notwendigkeit einer Bestandsmitteilungspflicht für sämtliche Beteiligungen, die 5 Prozent oder mehr betragen, wobei eine Frist bis zum 15. Januar 2016 gilt. Durch die Änderung der nunmehr bei § 25 zu berücksichtigenden Instrumente ist nicht auszuschließen, dass es bei einer Vielzahl von früheren Meldungen nach § 25 zu schwellenrelevanten Änderungen oder auch zu erstmaligen Meldungen kommt. Aus Transparenzgründen ist daher eine Bestandsmeldung für sämtliche Instrumente, die sich nach Maßgabe der in § 25 Absatz 3 und 4 niedergelegten Berechnungsparameter auf 5 Prozent oder mehr der Stimmrechte eines Emittenten beziehen, gerechtfertigt.

Im Fall des § 25a ist eine Bestandsmitteilungspflicht wiederum nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen – etwa durch die Änderung der Zurechnungstatbestände des § 22 – durch die Gesetzesänderung eine Schwellenberührung ausgelöst wird.

Soweit sich der aktuelle Stand der Beteiligungen bereits aufgrund einer zwischen dem Inkrafttreten der Neuregelung und dem 15. Januar 2016 gemachten Mitteilung ergibt, bedarf es keiner zusätzlichen Bestandsmitteilung.

Zu Nummer 33 (§ 41a)

Die Regelung setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) Unterabsatz 5 der Transparenzrichtlinie um.

Zu Nummer 34 (§ 49)

Die Regelung schafft eine Übergangsvorschrift für die Neuregelungen in Abschnitt 11, die den betroffenen Unternehmen einen hinreichenden Umstellungszeitraum gewähren soll.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Ergänzung setzt die Änderung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m) Ziffer iii der Richtlinie 2003/71/EG um. Erfasst wird die neu hinzugekommene Möglichkeit einer Neuwahl, wenn die Zulassung der Wertpapiere im bisherigen Herkunftsstaat entfallen ist.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neu formulierten § 37x WpHG. Artikel 11 Absatz 1 der Prospektrichtlinie bestimmt, dass Prospekte Angaben in Form eines Verweises auf Dokumente enthalten dürfen, die gemäß der Transparenzrichtlinie von der zuständigen Behörde gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurden. Da die in § 37x WpHG normierte Pflicht der Transparenzrichtlinie entstammt, ist es künftig möglich, entsprechende Dokumente in einen Wertpapierprospekt per Verweis nach § 11 einzubeziehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen der Vorschriften angepasst.

Zu 2 (§ 1 Absatz 19)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 22 und 22a WpHG.

Zu Nummer 3 (§ 51)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 3 bis 6 WpHG.

Zu Nummer 4 (§ 94)

In der Norm wurde Artikel 12 Absatz 4 und Absatz 5 der Transparenzrichtlinie umgesetzt. Es ist keine spezifische Regelungsmaterie des Kapitalanlagebuches betroffen. Vielmehr geht es um die Stimmrechtsausübung und die damit verbundene Qualifikation als Tochterunternehmen für die Zwecke der Stimmrechtsanteilsbestimmung gemäß §§ 21 ff WpHG. Diese Regelungsmaterie wird nun – kraft Sachzusammenhangs – in dem neuen § 22a WpHG zusammengefasst. Parallel kommt es zu einer entsprechenden Anpassung bei § 30 WpÜG sowie § 135 AktG (siehe jeweils die Begründung dort).

Die bisher in § 94 Absatz 2 Satz 3 KAGB getroffene Regelung, wonach Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezialsondervermögen ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, für die Anwendung des § 21 Absatz 1 als Stimmrechte der Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten, wird in den Spezialgesetzen in unterschiedlicher Form fortgeführt. Während im Übernahmerecht eine gleichlautende Bestimmung in § 29 Absatz 2 WpÜG eingefügt wird, geht für den Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes die Regelung in der horizontalen Ausnahme zugunsten von offenen Investmentvermögen des neuen § 1 Absatz 4 WpHG auf (siehe auch Begründung dort).

Zu Nummer 5 (§ 108)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 3 bis 6 WpHG.

Zu Nummer 6 (§ 124)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 3 bis 6 WpHG.

Zu Nummer 7 (§ 140)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 3 bis 6 WpHG.

Zu Nummer 8 (§ 149)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 3 bis 6 WpHG.

Zu Nummer 9 (§ 296)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des bisher in § 94 Absatz 2 bis 5 geregelten Inhaltes in § 22a Absatz 3 bis 6 WpHG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den geänderten Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 29 Absatz 2)

Durch die Änderung wird die vormalig in § 94 Absatz 2 Satz 3 KAGB enthaltene Erleichterung für die Anleger in Sondervermögen, welche keine Spezialsondervermögen sind und deren Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, in das WpÜG übertragen. Ohne eine solche Regelung wäre es erforderlich, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften den Anlegern solcher Vermögen letztlich taggenau den Bestand aller Aktien in Zielgesellschaften mitteilen, damit die Anleger nicht unwissentlich in die Situation kommen, die Kontrolle nach § 29 Absatz 2 WpÜG zu erlangen und ein Pflichtangebot nach § 35 WpÜG unterbreiten zu müssen.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen, um die Änderung in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 des Wertpapierhandelsgesetzes für das Übernahmerecht nachzuvollziehen.

Zu Buchstabe c und d

Die Neufassung der Absätze 3 bis 7 (in Ersetzung der bisherigen Absätze 3 und 4) vollzieht die im Wertpapierhandelsgesetz erfolgte Einfügung der vormals in § 94 Absatz 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuch enthaltenen Regelung der Tochterunternehmenseigenschaft bei Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-Verwaltungsgesellschaften für den Bereich des Übernahmerechts nach. Auch hier ist eine Verlagerung der Regelung in das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes wegen der größeren sachlichen Nähe und einer größeren Übersichtlichkeit durch eine Konzentration des Regelungsgegenstandes in einer Vorschrift sinnvoll. Zugleich erfolgt im Interesse eines möglichst engen Gleichlaufs eine Anpassung an die Systematik des § 22a WpHG (siehe dazu im Einzelnen die Begründung dort). Zu einer materiellen Änderung kommt es dabei insoweit, als die bislang im Übernahmerecht – anders als im Wertpapierhandelsgesetz – auf den Bereich des § 94 Absatz 4 des KAGB begrenzte Drittstaatenregelung nunmehr in Absatz 5 als horizontale Vorschrift auch auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen erstreckt wird.

Zu Nummer 4 (§ 59)

Der Rechtsverlust wird mit der Änderung auf alle Zurechnungstatbestände des § 30 erstreckt.

Soweit die Änderung die Erstreckung der Norm auf die Zurechnungstatbestände nach § 30 Absatz 1 Nummern 3 bis 8 umfasst, handelt es sich um eine Folgeänderung, um die Änderung in § 28 WpHG, wonach künftig ein Rechtsverlust bei allen Zurechnungstatbeständen in Betracht kommt, für das Übernahmerecht nachzuvollziehen.

Mit der durch die Änderung erfolgenden Erstreckung des Rechtsverlustes auf Fälle des § 30 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative wird insbesondere eine Schutzlücke geschlossen. Bislang trifft der Rechtsverlust diejenigen, die den Tatbestand des „acting in concert“ erfüllen, wenn dies durch die Verständigung über die Ausübung von Stimmrechten erfolgt. Mit der Neuregelung wird sicher-

gestellt, dass der Rechtsverlust auch dann eingreift, wenn das abgestimmte Verhalten im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 2 auf einem Zusammenwirken mit dem Ziel der erheblichen und dauerhaften Änderung der unternehmerischen Ausrichtung der Zielgesellschaft in sonstiger Weise beruht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung des § 94 Absätze 2 bis 5 des KAGB in das Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 8b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 292 und 327a)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens aus der Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU.

Zu Nummer 4 (§ 335)

Zu Buchstabe a

Der zu streichende Passus betrifft eine mit dem ... [Kleinanlegerschutzgesetz] vorgenommene Erweiterung des Ordnungsgeldrahmens, die mit dem nun in Umsetzung der Transparenzrichtlinie eingefügten neuen Absatz 1a hinfällig wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen beruhen auf Artikel 28b und 28c der Transparenzrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2013/50/EU.

Absatz 1a erweitert den Ordnungsgeldrahmen für die Sanktionierung der versäumten Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften. Statt des allgemeinen Höchstbetrags von 25 000 Euro gilt nun der höhere Wert aus 10 Millionen Euro, 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes und dem zweifachen Wert des wirtschaftlichen Vorteils, der aus der versäumten Offenlegung gezogen wird. Richtet sich das Ordnungsgeldverfahren ge-

gen eine natürliche Person, gilt als Obergrenze des Ordnungsgelds der höhere Wert aus 2 Millionen Euro und dem zweifachen Wert des wirtschaftlichen Vorteils, der aus der versäumten Offenlegung gezogen wird. Hinsichtlich der Definition des bei juristischen Personen zu berücksichtigenden Gesamtumsatzes in dem neuen Absatz 1b wird auf die Begründung zu § 39 Absatz 5 WpHG verwiesen.

Darüber hinaus wird in Umsetzung von Artikel 28c der Transparenzrichtlinie klargestellt, dass insbesondere auch frühere Verstöße der betroffenen Person zu berücksichtigen sind (Absatz 1c).

Die in Absatz 1d vorgesehene Unterrichtung der Bundesanstalt über gemäß Absatz 1a festgesetzte Ordnungsgelder dient schließlich der Vorbereitung der Bekanntmachung dieser Maßnahmen beziehungsweise etwaiger Änderungen infolge von Rechtsbehelfen durch die Bundesanstalt gemäß dem neuen § 40c WpHG, der wiederum den neuen Artikel 29 der Transparenzrichtlinie umsetzt.

Zu Nummer 5 (§ 341w)

In Umsetzung von Artikel 6 der Transparenzrichtlinie wird die mit dem ... [Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz] eingeführte Offenlegungsfrist für Zahlungs- und Konzernzahlungsberichte von Inlandsemitenten auf sechs Monate ab dem Abschlussstichtag begrenzt. Die für die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen bestehende Ausnahme hinsichtlich von Emittenten, die Wertpapiere mit einer Mindeststückelung ab 100 000 Euro ausgeben, gilt auch für Zahlungs- und Konzernzahlungsberichte und beruht auf Artikel 8 der Transparenzrichtlinie.

Zu Nummer 6 (§ 342b)

Im Gleichlauf mit der Änderung zu § 37n WpHG erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs in dem dort beschriebenen Umfang:

- Bezüglich der Überwachung der Unternehmensabschlüsse wird darauf abgestellt, ob Unternehmen als Emittenten zugelassener Wertpapiere die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben.
- (Konzern-)Zahlungsberichte werden in die Bilanzkontrolle einbezogen, indem die Möglichkeit zu Anlassprüfungen eröffnet wird.
- Anlassprüfungen werden künftig auch für das vorangehende Jahr möglich.

Zu Nummer 7 (§ 342d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Regelung schafft – entsprechend zur Übergangsvorschrift in § 49 WpHG - eine Übergangsvorschrift für die Neuregelungen in § 342b HGB, die den betroffenen Unternehmen einen hinreichenden Umstellungszeitraum gewähren soll.

Zu Artikel 8 (Änderungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 1 Absatz 4 und § 37n WpHG und § 342b Absatz 2 Satz 2 HGB. Um die Vorschrift übersichtlicher zu gestalten, wird die Regelung der umlagepflichtigen Unternehmen in einem neuen Satz vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 9 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 2 Absatz 6 WpHG.

Zu Nummer 2 (§ 17)

§ 17 WpAIV wird dahingehend vereinfacht, dass zukünftig ein verbindliches Formular für die Abgabe einer Mitteilung nach § 21, § 25 und § 25a WpHG vorgegeben wird, aus dem sich der erforderliche Inhalt einer Mitteilung ergibt (Absatz 1). Die Vorgabe eines verbindlichen Formulars verfolgt hierbei mehrere Zwecke. Ein verbindliches Formular soll zum einen den Mitteilungspflichtigen das Verfassen der Mitteilungen erleichtern, indem die erforderlichen Angaben klar definiert sind. Zum anderen erfolgt hierüber eine Standardisierung von Mitteilungen, die

nicht nur im Ergebnis die Transparenz bei wesentlichen Beteiligungen an börsennotierten Emittenten auf nationaler Ebene erhöhen soll, sondern auch die europäische Entwicklung zu weitergehender Harmonisierung von nationalen Standards aufgreift. Gemäß § 19 haben sich auch Veröffentlichungen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 WpHG nach dem Formular zu richten. Damit werden Mitteilungen zukünftig sowohl bei Abgabe als auch bei deren Veröffentlichung standardisiert, sodass ein maximaler Wiedererkennungswert sichergestellt ist.

Absatz 2 stellt klar, dass im Falle der Schwellenberührung durch ein Tochterunternehmen dessen Mitteilungspflicht bereits durch eine (eigene) Mitteilung seines Mutterunternehmens gemäß dem Formular der Anlage zu dieser Verordnung erfüllt wird. Diesbezüglich sieht das Formular diverse Pflichtangaben des Mutterunternehmens zu seinen Tochterunternehmen vor, die selbständige Mitteilungen der Tochterunternehmen entbehrlich machen, wie es bereits in nahezu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union üblich ist. Trifft nur das Tochterunternehmen eine Mitteilungspflicht, wie in der Regel zum Beispiel bei konzerninternen Umstrukturierungen, eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit, dass auch in diesem Fall durch eine (dann freiwillige) Mitteilung des Mutterunternehmens die Mitteilungspflicht des Tochterunternehmens erfüllt wird.

Der bisherige Absatz 5 wird in Absatz 3 verschoben.

Zu Nummer 3 (17a)

Da die technischen Regulierungsstandards gemäß 13(1a)(a) der Transparenzrichtlinie nähere Regelungen zur Berechnung des Stimmrechtsanteils beim Halten von Indizes und Aktienkörben treffen, ist § 17a Nummer 2 zu streichen. Wegen der Änderungen bei §§ 25 und 25a WpHG ist der Verweis in der bisherigen Nummer 1 auf § 25 zu ändern. Zur Klarstellung wird die Regelung zudem auf die Instrumente im Sinne von § 25 Absatz 1 Nummer 1 WpHG erstreckt.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Mit der Änderung wird der Bundesanstalt die Option eröffnet, zukünftig die Abgabe von Mitteilungen auch auf elektronischem Wege zu ermöglichen, ohne hierbei an die verschärften Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 VwVfG gebunden zu sein. Mit dem Erfordernis der Zugangseröffnung durch die Bundesanstalt wird klargestellt, dass die Abgabe einer Mitteilung mittels einer elektronischen Mail allein nicht den Anforderungen von § 18 genügt.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Mit der Inbezugnahme der Rechnungslegungsunterlagen und (Konzern-)Zahlungsberichte wird klargestellt, dass – entsprechend den Vorgaben der Transparenzrichtlinie – auch diese dem Sprachregime des § 3b WpAIV zu folgen haben.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Die Änderung setzt Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Transparenzrichtlinie um.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 2c WpHG.

Zu Nummer 8 (Anlage)

Gemäß dem geänderten § 17 wird zukünftig ein Formular vorgegeben, welche die bisher in § 17 vorgegebenen Anforderungen enthält

Zu Artikel 10 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers ohne Zusammenhang mit der Transparenzrichtlinie.

Zu Artikel 11 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)

Die europäische Prospektverordnung (EG) Nr. 809/2004 wurde seit ihrer Verkündung mehrmals geändert. Der Verweis auf die danach zu machenden Mindestangaben soll, wie in § 7 WpPG schon geschehen, nun ebenfalls aus redaktionellen Erwägungen dynamisiert werden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Wertpapierhandelsgesetz und Kapitalanlagegesetzbuch.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 2 und 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 22a WpHG.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 25 WpHG.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung in Folge der Änderung des § 22a WpHG.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Die Aufhebung von § 15 setzt die Streichung von Artikel 16 der Transparenzrichtlinie-Durchführungsrichtlinie um.

Zu Nummer 7 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 25 WpHG.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 30 Absatz 3 WpÜG.

Zu Nummer 9 (§§ 20 bis 22)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung von §§ 2, 3 und 8.

Zu Artikel 13 (Änderung der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 17d Absatz 1 FinDAG.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Der neu eingefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

Zu Artikel 14 (Änderung des KWG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Wegen der neu einzufügenden Vorschrift § 53o wird das Inhaltsverzeichnis angepasst. Zur besseren Übersicht werden Zwischenabschnitte eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 22 und 22a WpHG sowie der Aufhebung von § 94 Absatz 2 bis 5 KAGB.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Bundesanstalt wird als zuständige Behörde für die Erteilung der Zulassung als Zentralverwahrer sowie für die Genehmigung des Erbringens bankartiger Nebendienstleistungen für oder durch einen Zentralverwahrer nach der Verordnung (EU) 909/2014 bestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Bundesanstalt muss im Rahmen der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren umfangreiche Abstimmungen mit den für die Verordnung (EU) 909/2014 zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten vornehmen und zu diesem Zweck unternehmensbezogene Daten austauschen, weswegen die betreffende nationale Verschwiegenheitspflicht angepasst wird.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Gegen eine ohne die nach der Verordnung (EU) 909/2014 erforderliche Zulassung betriebene Zentralverwahrertätigkeit kann die Bundesanstalt einschreiten.

Zu Nummer 6 (§ 44c)

Bei Anhaltspunkten für eine ohne die nach der Verordnung (EU) 909/2014 erforderliche Zulassung betriebene Zentralverwahrertätigkeit kann die Bundesanstalt von allen möglicherweise beteiligten Personen oder Unternehmen Auskünfte verlangen und sonstige Ermittlungsmaßnahmen ergreifen.

Zu Nummer 7 (Überschrift)

Es handelt sich um die redaktionelle Ergänzung der Überschrift des Sechsten Abschnitts.

Zu Nummer 8 (Überschrift)

Es handelt sich um die redaktionell bedingte Einfügung eines neuen Zwischenabschnitts.

Zu Nummer 9 (§ 53o)

Anträge nach der Verordnung (EU) 909/2014 sind im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren von der Bundesanstalt an zu beteiligende Aufsichtsbehörden und Zentralbanken in der Europäischen Union zu übermitteln. Aus diesem Grund sind die betreffenden Dokumente (auch) in englischer Sprache vorzulegen (Absatz 1).

Zur Erleichterung und Beschleunigung des jeweiligen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens sind die Antragsunterlagen gemäß Absatz 2 auch in elektronischer Form vorzulegen. Die Bundesanstalt ist berechtigt, nähere Bestimmungen gegenüber dem Antragsteller hinsichtlich der elektronischen Übermittlung des Antrags zu treffen.

Schließlich erstreckt Absatz 3 die Verschwiegenheitspflicht des § 9 KWG entsprechend auf alle Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren nach der Verordnung (EU) 909/2014, da die Verordnung (EU) 909/2014 keine gesonderten europarechtlichen Verschwiegenheitspflichten enthält.

Zu Nummer 10 (§ 54)

Eine ohne die nach der Verordnung (EU) 909/2014 erforderliche Zulassung betriebene Zentralverwahrertätigkeit ist künftig strafbar.

Zu Artikel 15 (Änderung der FinDAGKostV)

Zu Nummer 1 (Gliederung)

Bei der Bundesanstalt gemäß der Verordnung (EU) 909/2014 gestellte Zulassungs- und Genehmigungsanträge sind gebührenpflichtig.

Zu Nummer 2 (Nummer 10.3.5)

Bei Gebührennummer 11.1 handelt sich es um einen neuen Gebührentatbestand für die Erteilung der Zulassung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt insgesamt ca. 610 Arbeitsstunden benötigt, von denen ca. 50 Stunden auf die Beantwortung rechtlicher Fragen im Vorfeld der Zulassung, ca. 240 Stunden auf die Vollständigkeitsprüfung des Zulassungsantrags und eine etwaige Anforderung von zusätzlichen Angaben, ca. 80 Stunden auf die im Zulassungsverfahren gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken, ca. 160 Stunden auf die Prüfung des Zulassungsantrags sowie ca. 80 Stunden auf die Bescheidung des Antrags und letzte Abstimmungsprozesse entfallen. Von den insgesamt benötigten ca. 610 Arbeitsstunden entfallen 290 Stunden auf den höheren und 320 Stunden auf den gehobenen Dienst. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 45 400 EUR.

Ein Gebührenrahmen von 20 000 bis 70 000 EUR erscheint angemessen, um Abweichungen vom geschätzten durchschnittlichen Verwaltungsaufwand pro individuell zurechenbare öffentliche Leistung aufzufangen.

Es ist mit weniger als 5 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Bei Gebührennummer 11.2 handelt sich es um einen neuen Gebührentatbestand für die Genehmigung nach Artikel 55 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt insgesamt ca. 430 Arbeitsstunden benötigt, von denen ca. 20 Stunden auf die Beantwortung rechtlicher Fragen im Vorfeld der Genehmigung, ca. 160 Stunden auf die Vollständigkeitsprüfung des Antrags und eine etwaige Anforderung von zusätzlichen Angaben, ca. 80 Stunden auf die gesetzlich vorgegebene Abstimmung im Genehmigungsverfahren mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken, ca. 90 Stunden auf die Prüfung des Genehmigungsantrags und ca. 80 Stunden auf die Bescheidung des Antrags und letzte Abstimmungsprozesse entfallen. Von den insgesamt benötigten ca. 430 Arbeitsstunden entfallen 180 Stunden auf den höheren und 250 Stunden auf den

gehobenen Dienst. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 31 600 EUR.

Ein Gebührenrahmen von 10 000 bis 40 000 EUR erscheint angemessen, um Abweichungen vom geschätzten durchschnittlichen Verwaltungsaufwand pro individuell zurechenbarer öffentlicher Leistung aufzufangen.

Es ist mit weniger als 5 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 16 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 22 und 22a WpHG sowie der Aufhebung von § 94 Absatz 2 bis 5 des KAGB.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Die Artikel 1 bis 12 sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um eine Einhaltung der Umsetzungsfrist der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Die neuen Zulassungs- beziehungsweise Genehmigungspflichten nach der Verordnung (EU) 909/2014 treten gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verordnung (EU) 909/2014 bedingt durch das Inkrafttreten aufgrund der Verordnung (EU) 909/2014 erlassener technischer Regulierungsstandards in Kraft. Insofern müssen auch die darauf aufbauenden deutschen Ausführungsbestimmungen unter der gleichen Bedingung in Kraft treten.

Das Bundesministerium der Finanzen wird nach Verkündung der entsprechenden in Bezug genommenen technischen Regulierungsstandards im Amtsblatt der Europäischen Union eine feststellende amtliche Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vornehmen, die selbst keine rechtsbegründende Wirkung hat.